

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

	I <i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
	Verordnung (EG) Nr. 481/96 der Kommission vom 19. März 1996 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	1
*	Verordnung (EG) Nr. 482/96 der Kommission vom 19. März 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften	4
	Verordnung (EG) Nr. 483/96 der Kommission vom 19. März 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor	23
	Verordnung (EG) Nr. 484/96 der Kommission vom 19. März 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor	25
*	Verordnung (EG) Nr. 485/96 der Kommission vom 19. März 1996 betreffend die Erteilung von Lizenzen zur Einfuhr von Bananen im Rahmen des Zollkontingents für das zweite Vierteljahr 1996 und die Einreichung neuer Anträge ⁽¹⁾	27
*	Verordnung (EG) Nr. 486/96 der Kommission vom 19. März 1996 zur Erteilung von Lizenzen für die traditionelle Einfuhr von Bananen aus den AKP-Staaten im zweiten Vierteljahr 1996 ⁽¹⁾	30
	Verordnung (EG) Nr. 487/96 der Kommission vom 19. März 1996 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle	31
	Verordnung (EG) Nr. 488/96 der Kommission vom 19. März 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	33

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

- * Richtlinie 96/15/EG der Kommission vom 14. März 1996 zur Änderung der Richtlinie 92/76/EWG zur Anerkennung von gemeinschaftlichen Schutzgebieten mit besonderen pflanzengesundheitlichen Risiken 35
-

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

96/212/EG:

- * Entscheidung der Kommission vom 6. März 1996 betreffend einen von der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 70/156/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger eingereichten Antrag auf Ausnahmeregelung 38

96/213/EG:

- * Entscheidung der Kommission vom 6. März 1996 betreffend einen von der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 70/156/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger eingereichten Antrag auf Ausnahmeregelung 40

96/214/EG:

- * Entscheidung der Kommission vom 6. März 1996 zu den vom Königreich der Niederlande gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 70/156/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger eingereichten Anträgen auf Ausnahmeregelung 41

96/215/EG:

- * Entscheidung der Kommission vom 8. März 1996 betreffend einen vom Königreich der Niederlande gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 70/156/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger eingereichten Antrag auf Ausnahmeregelung 42

96/216/EG:

- * Entscheidung der Kommission vom 8. März 1996 betreffend zwei von der Republik Italien gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 70/156/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger eingereichte Anträge auf Ausnahmeregelung 43
-

Berichtigungen

- * Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1371/95 der Kommission vom 16. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrlicenzen im Sektor Eier (ABl. Nr. L 133 vom 17. 6. 1995) 44

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 481/96 DER KOMMISSION****vom 19. März 1996****zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2916/95 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 kann der Unterschied zwischen den Preisen im internationalen Handel für die in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, wenn diese Erzeugnisse in Form von Waren, die im Anhang dieser Verordnung verzeichnet sind, ausgeführt werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission vom 30. Mai 1994 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 229/96⁽⁴⁾, sind die Erzeugnisse bezeichnet, für die ein Erstattungssatz bei der Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 aufgeführten Waren festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 muß der Erstattungssatz für je 100 kg der erwähnten Grunderzeugnisse für einen Zeitraum festgesetzt werden, der gleich dem Zeitraum für die Festsetzung der Erstattung für die gleichen Erzeugnisse ist, die in verarbeitetem Zustand ausgeführt werden.

Gemäß Artikel 11 des im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde abgeschlossenen

Landwirtschaftsübereinkommens darf die bei der Ausfuhr eines in einer Ware enthaltenen Erzeugnisses gewährte Erstattung die Erstattung für das in verarbeitetem Zustand ausgeführte Erzeugnis nicht übersteigen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95⁽⁶⁾, untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung und in der Verordnung (EG) Nr. 462/96 des Rates⁽⁷⁾ limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Eier und Geflügel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 und des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75, die in Form von in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten Waren ausgeführt werden, sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit den geänderten Verordnungen (EWG) Nr. 990/93 und (EG) Nr. 462/96 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. März 1996 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 305 vom 19. 12. 1995, S. 49.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 30 vom 8. 2. 1996, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 65 vom 15. 3. 1996, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. März 1996

Für die Kommission
Martin BANGEMANN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. März 1996 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

<i>(ECU/100 kg)</i>			
KN-Code	Warenbezeichnung	Bestimmung (¹)	Erstattungssätze
0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht:		
	– von Hausgeflügel:		
0407 00 30	– – andere:		
	a) bei Ausfuhr von Eialbumin des KN-Codes 3502 10	02	9,00
		03	15,00
		04	6,00
	b) bei Ausfuhr anderer Waren	01	6,00
0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:		
	– Eigelb:		
0408 11	– – getrocknet:		
ex 0408 11 80	– – – genießbar: ungesüßt	01	45,00
0408 19	– – anderes:		
	– – – genießbar:		
ex 0408 19 81	– – – – flüssig: ungesüßt	01	20,00
ex 0408 19 89	– – – – gefroren: ungesüßt	01	20,00
	– andere:		
0408 91	– – getrocknet:		
ex 0408 91 80	– – – genießbar: ungesüßt	01	35,00
0408 99	– – andere:		
ex 0408 99 80	– – – genießbar: ungesüßt	01	9,00

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

01 Drittländer

02 Kuwait, Bahrain, Oman, Katar, die Vereinigten Arabischen Emirate, Jemen, Hongkong, Rußland und Südkorea

03 Japan, Malaysia, Thailand und Taiwan

04 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der unter 02 genannten Bestimmungen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 482/96 DER KOMMISSION

vom 19. März 1996

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 249,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist notwendig, die Fälle genau zu bestimmen, in denen bei der Zollanmeldung auf Vorlage bestimmter Unterlagen verzichtet werden kann.

Weigert sich der Anmelder, bei der Entnahme von Mustern oder Proben anwesend zu sein oder einen Vertreter zu benennen, oder gewährt er der Zollstelle nicht die sonstige erforderliche Unterstützung, so muß die Zollstelle die Anmeldung für ungültig erklären können.

Mit den Artikeln 325 bis 340 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1762/95⁽³⁾, wird eine besondere Methode der Zusammenarbeit der Verwaltungen für den Nachweis des Gemeinschaftscharakters des Fanges von Schiffen der Mitgliedstaaten und der daraus an Bord hergestellten Erzeugnisse eingeführt.

Wegen der Besonderheiten des Fangs und der Verarbeitung dieser Erzeugnisse sowie ihrer Beförderung in die Gemeinschaft sollte in die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 Teil II Titel II Kapitel 3 über den Gemeinschaftscharakter der Waren ein Abschnitt eingefügt werden, in dem diese besonderen Bedingungen getrennt geregelt werden.

Der Gemeinschaftscharakter dieser Erzeugnisse und Waren sollte ungeachtet der für sie geltenden Zollbehandlung, ihrer Einreihung, der Staatszugehörigkeit und Art des Beförderungsmittels sowie des Verbringungsmitgliedstaats geprüft werden.

Es sollte eine genaue Begriffsbestimmung für Fangschiffe der Gemeinschaft und Fabrikschiffe der Gemeinschaft festgelegt werden.

Um einen übermäßigen Aufwand an Papieren zu vermeiden, können die Zollbehörden für die Anlandung

der genannten Erzeugnisse und Waren durch die Fangschiffe Ausnahmen von dem Verfahren zulassen.

Um die Inanspruchnahme des Verfahrens wirksamer überwachen zu können, erscheint es notwendig, daß die Vordrucke T2M den Sichtvermerk der Behörde tragen, die zuständig ist für die Eintragung des Schiffs, für das diese Vordrucke bestimmt sind; ferner sollten zu den verlangten Papieren auch alle Bescheinigungen Dritter gehören, und die Zollbehörden, die die Vordrucke ausgestellt haben, sollten über deren Verwendung unterrichtet werden.

Angesichts anhaltender Betrügereien im gemeinschaftlichen Versandverfahren sollten insbesondere für Waren, für die die Inanspruchnahme der Gesamtbürgschaft ausgesetzt ist, Bestimmungen eingeführt werden, die es ermöglichen, verbindliche Beförderungsrouten vorzuschreiben und die Änderung der Bestimmungsstelle zu untersagen. Außerdem ist es erforderlich, durch Änderung der einschlägigen Bestimmungen das Verfahren der Gesamtbürgschaft insgesamt zu verschärfen und die Möglichkeit der Aussetzung der Gesamtbürgschaft noch flexibler zu gestalten. Im Sinne der Klarheit müssen die Artikel 360, 361 und 362 geändert und die entsprechenden Bestimmungen der Artikel 368 und 376 angepaßt werden.

Es ist angezeigt, bei der Vorlage alternativer Nachweise flexibler zu werden und die Erledigung der gemeinschaftlichen Versandverfahren bei Nichtrückgabe des Exemplars Nr. 5 des Einheitspapiers zuzulassen.

Das Zollgebiet der Gemeinschaft stellt für die Anwendungsvorschriften des Carnet-TIR-Verfahrens ein einheitliches Gebiet dar.

Der Anstieg der Betrugsfälle beim Transport von Waren im TIR-Verfahren kann dazu führen, daß die zuständigen Behörden gemäß Artikel 38 des TIR-Übereinkommens Maßnahmen ergreifen, um Personen vom vorgenannten Verfahren auszuschließen.

Es erscheint angebracht, die Anwendungsvorschriften des genannten Artikels 38 auf Gemeinschaftsebene zu harmonisieren.

Es ist angezeigt, dafür zu sorgen, daß die wirtschaftlichen Voraussetzungen, die im Zusammenhang mit dem Verfahren der aktiven Veredelung festgelegt sind, überall in der Gemeinschaft einheitlich angewandt werden.

Es hat sich gezeigt, daß die Zollstellen der Mitgliedstaaten bei der Bewilligung der vorübergehenden Verwendung von Waren des Artikels 684 Schwierigkeiten haben; sie müssen, sofern ein hoher Abgabebetrag auf dem Spiel steht, eine schriftliche Zollanmeldung verlangen. Mit der

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 253 vom 11. 10. 1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 171 vom 21. 7. 1995, S. 8.

schriftlichen Zollanmeldung ist obligatorisch die Erhebung einer Sicherheit in voller Höhe der zu sichernden Zollschild verbunden. Dies führt in vielen Fällen zu einer unerwünschten Zurückweisung von Reisenden an den Grenzen der Gemeinschaft oder zu einer Bewilligung der vorübergehenden Verwendung ohne Sicherheit, obwohl ein hoher Abgabebetrag auf dem Spiel steht. Die sachgerechte Lösung dieser Schwierigkeiten erfordert, daß in diesen Fällen die Bewilligung der vorübergehenden Verwendung und die Überführung in das Verfahren für Waren des Artikels 684 durch eine mündliche Zollanmeldung erfolgen kann. Dies macht eine Anpassung der betreffenden Vorschriften erforderlich.

Auf Waren, die nach vorangegangener vorübergehender Verwendung bei vollständiger Abgabenbefreiung zum freien Verkehr abgefertigt werden, werden Ausgleichszinsen erhoben. Die Erhebung von Ausgleichszinsen sollte sich aus Gründen der Gleichbehandlung auch auf solche Fälle erstrecken, in denen aus anderen Gründen als der Abfertigung zum freien Verkehr eine Zollschild entsteht. Auszunehmen hiervon sind jedoch Zollschilden, die dadurch entstehen, daß eine einfuhrabgabepflichtige Ware in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben übergeführt wird, da insoweit kein finanzieller Vorteil erlangt wird. Gleiche Erwägungen gelten in Fällen, in denen eine Barsicherheit in Höhe des einen oder des anderen Zollschildbetrags gemäß Artikel 192 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 geleistet wurde. Um mehr Rechtssicherheit zu erreichen, ist es ferner notwendig, weitestgehende Kohärenz der Rechtsvorschriften für die Erhebung von Ausgleichszinsen anzustreben. Dies macht eine Änderung des Artikels 709 und ein Anpassen an die Vorschriften des Artikels 589 erforderlich. Im Zuge dieser Änderung und Anpassung ist es zweckmäßig, einige redaktionelle Korrekturen in Artikel 709 vorzunehmen.

Das Einheitspapier sollte angepaßt werden, um den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates vom 22. Mai 1995 über die Statistiken des Warenverkehrs der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mit Drittländern⁽¹⁾ sowie von Verordnungen zu deren Durchführung Rechnung zu tragen.

Es ist deshalb erforderlich, die Vorschriften zur Verwendung von Feld 33 des Kontrollexemplars T5, T5 BIS und die Spalte „Warennummer“ der T5-Ladefliste an diese Vorschriften zum Einheitspapier anzupassen.

Die Liste der Veredelungserzeugnisse im Zusammenhang mit dem Verfahren der aktiven Veredelung, die den für sie geltenden Einfuhrabgaben unterworfen werden, sollte ergänzt werden.

Aus wirtschaftlichen Gründen ist es angebracht, die Liste in Anhang 87 zu vervollständigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 218 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Handelt es sich jedoch um Waren, für die der Pauschalzollsatz gemäß Titel II Buchstabe D der Einführenden Vorschriften zur Kombinierten Nomenklatur gilt oder die von den Einfuhrabgaben befreit sind, so kann auf Vorlage der Unterlagen nach Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) verzichtet werden, sofern die Zollstelle diese Unterlagen nicht für die Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr für erforderlich hält.“

2. Artikel 243 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Weigert sich der Anmelder, bei der Entnahme von Mustern oder Proben anwesend zu sein oder eine Person zu diesem Zweck zu benennen, oder gewährt er der Zollstelle nicht die zur Erleichterung der Durchführung dieser Maßnahmen erforderliche Unterstützung, so gelten Artikel 241 Absatz 1 zweiter Satz und Artikel 241 Absätze 2, 3 und 4.“

3. In Teil II Titel II Kapitel 3 wird nach der Überschrift „Gemeinschaftscharakter der Waren“ folgender Wortlaut eingefügt:

„Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen“.

4. Nach Artikel 324 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 2

Fischereierzeugnisse, Sondervorschriften für Erzeugnisse der Seefischerei und sonstige von Schiffen aus gewonnene Meereserzeugnisse“.

5. Die Artikel 325 und 326 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 325

(1) In diesem Abschnitt gelten als

a) *Fangschiff der Gemeinschaft*: ein Schiff, das in dem zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Teil des Gebiets eines Mitgliedstaats eingetragen und angemeldet ist, die Flagge eines Mitgliedstaats führt und zum Fang von Erzeugnissen der Seefischerei sowie gegebenenfalls ihrer Behandlung an Bord dient;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 25. 5. 1995, S. 10.

b) *Fabrikschiff der Gemeinschaft*: ein Schiff, das in dem zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Teil des Gebiets eines Mitgliedstaats eingetragen oder angemeldet ist, die Flagge eines Mitgliedstaats führt und nicht zum Fang von Erzeugnissen der Seefischerei, sondern nur zu ihrer Behandlung an Bord dient.

(2) Ein nach den Artikeln 327 bis 337 ausgestellter Vordruck T2M ist vorzulegen als Nachweis für den Gemeinschaftscharakter

a) von Erzeugnissen der Seefischerei, die von einem Fangschiff der Gemeinschaft außerhalb der Hoheitsgewässer eines nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Landes oder Gebiets gefangen worden sind,

und

b) von Waren, die aus den genannten Erzeugnissen an Bord desselben Fangschiffs oder eines Fabrikschiffs der Gemeinschaft — auch unter Verwendung anderer Erzeugnisse mit Gemeinschaftscharakter — hergestellt worden sind,

gegebenenfalls in Umschließungen mit Gemeinschaftscharakter aufgemacht und dazu bestimmt, unter den Bedingungen des Artikels 326 in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht zu werden.

(3) Der Nachweis für den Gemeinschaftscharakter der Erzeugnisse der Seefischerei und anderer Meerereszeugnisse, die außerhalb der Hoheitsgewässer eines nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Landes oder Gebietes von Schiffen gefangen oder gewonnen wurden, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen und in dem zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Teil des Gebiets eines Mitgliedstaats eingetragen oder angemeldet sind, sowie derartiger Erzeugnisse, die von Drittlandsflagge führenden Schiffen in den Hoheitsgewässern des Zollgebiets der Gemeinschaft gewonnen oder gefangen worden sind, wird durch Vorlage des Schiffstagebuchs oder auf andere Weise erbracht, sofern dadurch der genannte Status belegt wird.

Artikel 326

(1) Der Vordruck T2M ist für Erzeugnisse und Waren nach Artikel 325 Absatz 2 vorzulegen, wenn sie in folgender Weise unmittelbar in das Zollgebiet der Gemeinschaft befördert werden:

a) durch das Fangschiff der Gemeinschaft, das sie gefangen und gegebenenfalls einer Behandlung unterzogen hat;

b) durch ein anderes Fangschiff der Gemeinschaft oder ein Fabrikschiff der Gemeinschaft, das sie einer Behandlung unterzogen hat und auf das sie von dem unter Buchstabe a) genannten Schiff umgeladen worden sind;

c) durch jedes andere Schiff, auf das sie in unverändertem Zustand von Schiffen gemäß den Buchstaben a) und b) umgeladen worden sind;

d) durch ein anderes Beförderungsmittel mit einem einzigen Beförderungspapier, das in dem nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Land oder Gebiet ausgestellt wurde, in dem sie von Schiffen nach den Buchstaben a), b) und c) angelandet worden sind.

Nach der Vorlage der Bescheinigung T2M kann diese nicht mehr zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters der betreffenden Erzeugnisse und Waren verwendet werden.

(2) Die Zollbehörden, die für den Hafen zuständig sind, in dem die Erzeugnisse und/oder Waren aus in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Schiffen entladen werden, können von der Anwendung des Absatzes 1 absehen, wenn keine Zweifel am Ursprung der Erzeugnisse oder Waren bestehen oder wenn die in Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates (*) genannte Erklärung Anwendung findet.

(*) ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.“

6. Die Artikel 328 bis 337 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 328

Das Heft mit Vordrucken T2M wird auf Antrag des Beteiligten von der Zollstelle in der Gemeinschaft ausgestellt, die für die Überwachung des Heimathafens des Fangschiffs, für das das Heft ausgestellt wird, zuständig ist.

Vor Ausstellung des Hefts füllt der Beteiligte die Felder 1 und 2 in der Sprache des Vordrucks aus und ergänzt und unterzeichnet die Erklärung in Feld 3 aller Originale und Durchschriften der in dem Heft enthaltenen Vordrucke. Bei der Ausstellung füllt die Zollstelle Feld B aller Originale und Durchschriften der in dem Heft enthaltenen Vordrucke aus.

Das Heft hat eine Geltungsdauer von zwei Jahren ab dem auf der zweiten Umschlagseite eingetragenen Ausstellungsdatum. Die Gültigkeit der Vordrucke ist zusätzlich durch einen Stempel in Feld A aller Originale und Durchschriften zu gewährleisten, den die Behörde anbringt, die für die Eintragung des Fangschiffs der Gemeinschaft zuständig ist, für das das Heft ausgestellt wird.

Artikel 329

Der Kapitän des Fangschiffs der Gemeinschaft füllt auf dem Original und der Durchschrift eines der in dem Heft enthaltenen Vordrucke Feld 4 sowie — im Fall einer Behandlung der Erzeugnisse an Bord — Feld 6 aus und ergänzt und unterzeichnet die Erklärung in Feld 9, und zwar

a) bei jeder Umladung der Erzeugnisse auf ein ihre Behandlung durchführendes Schiff nach Artikel 326 Absatz 1 Buchstabe b);

- b) bei jeder Umladung der Erzeugnisse oder Waren auf ein anderes Schiff, das sie ohne weitere Behandlung unmittelbar zu einem Hafen im Zollgebiet der Gemeinschaft oder einem anderen Hafen befördert, von dem aus sie in das Zollgebiet der Gemeinschaft weiterbefördert werden sollen;
- c) bei jeder Anlandung dieser Erzeugnisse oder Waren in einem Hafen im Zollgebiet der Gemeinschaft, unbeschadet des Artikels 326 Absatz 2;
- d) bei jeder Anlandung dieser Erzeugnisse oder Waren in einem anderen Hafen, von dem aus sie in das Zollgebiet der Gemeinschaft weiterbefördert werden.

Die Behandlung der genannten Erzeugnisse ist im Schiffstagebuch zu vermerken.

Artikel 330

Bei jeder Anlandung der Erzeugnisse in einem Hafen, der zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehört oder von dem aus sie ins Zollgebiet der Gemeinschaft weiterbefördert werden, und bei jeder Umladung auf ein anderes Schiff, das dieselbe Bestimmung hat, füllt der Kapitän des Schiffs nach Artikel 326 Absatz 1 Buchstabe b) auf dem Original des Vordrucks T2M Feld 6 aus und ergänzt und unterzeichnet die Erklärung in Feld 11.

Die Behandlung der umgeladenen Erzeugnisse ist im Schiffstagebuch zu vermerken.

Artikel 331

Bei der ersten Umladung der Erzeugnisse oder Waren nach Artikel 329 Buchstaben a) und b) wird Feld 10 des Originals und der Durchschrift des Vordrucks T2M ausgefüllt; bei einer zweiten Umladung nach Artikel 330 wird außerdem Feld 12 des Originals des Vordrucks T2M ausgefüllt. Die diesbezügliche Umladeerklärung wird von den Kapitänen beider Schiffe unterzeichnet. Das Original des Vordrucks T2M wird dem Kapitän des Schiffs ausgehändigt, auf das die Erzeugnisse umgeladen werden. Alle Umladungen sind im Schiffstagebuch beider Schiffe zu vermerken.

Artikel 332

- (1) Sind die Erzeugnisse und Waren, auf die sich der Vordruck T2M bezieht, in ein Land oder Gebiet außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft befördert worden, so ist dieser Vordruck nur gültig, sofern die Bescheinigung in Feld 13 von den Zollbehörden des betreffenden Landes oder Gebiets ausgefüllt und abgezeichnet worden ist.
- (2) Werden bestimmte Teilsendungen von Erzeugnissen oder Waren nicht ins Zollgebiet der Gemeinschaft weiterbefördert, so sind Bezeichnung, Art, Rohmasse und Bestimmung dieser Teilsendungen im Feld ‚Bemerkungen‘ des Vordrucks T2M anzugeben.

Artikel 333

(1) Sind die Erzeugnisse oder Waren, auf die sich der Vordruck T2M bezieht, in ein Land oder Gebiet außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft befördert worden und sollen sie von dort aus in Teilsendungen ins Zollgebiet der Gemeinschaft weiterbefördert werden, so werden für jede Teilsendung vom Beteiligten oder von seinem Vertreter

- a) im Feld ‚Bemerkungen‘ des ursprünglichen Vordrucks T2M Anzahl und Art der Packstücke, Rohmasse, die Bestimmung der Sendung sowie die Nummer des in Buchstabe b) genannten Auszugs eingetragen;
- b) ein ‚Auszug‘ T2M unter Verwendung eines Originalvordrucks aus dem nach Artikel 328 ausgestellten Vordruckheft T2M ausgestellt.

Alle ‚Auszüge‘ und ihre im Vordruckheft T2M verbleibenden Durchschriften enthalten einen Hinweis auf den ursprünglichen Vordruck T2M gemäß Buchstabe a) sowie deutlich sichtbar einen der folgenden Vermerke:

- Extracto
- Udskrift
- Auszug
- Απόσπασμα
- Extract
- Extrait
- Estratto
- Uittreksel
- Extracto
- Ote
- Utdrag.

Auf dem die Teilsendung ins Zollgebiet der Gemeinschaft begleitenden ‚Auszug‘ T2M müssen in den Feldern 4, 5, 6, 7 und 8 Bezeichnung, Art, KN-Code und Menge der in der Teilsendung enthaltenen Erzeugnisse oder Waren angegeben sein. Ferner ist die Bescheinigung in Feld 13 von den Zollbehörden des Landes oder Gebiets, in das die Erzeugnisse während des Transits verbracht worden sind, zu ergänzen und abzuzeichnen.

- (2) Sobald alle Erzeugnisse und Waren, die im ursprünglichen Vordruck T2M nach Absatz 1 Buchstabe a) aufgeführt sind, ins Zollgebiet der Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Bescheinigung in Feld 13 dieses Vordrucks von der in Absatz 1 genannten Behörde ergänzt und abgezeichnet. Anschließend wird der Vordruck an die in Artikel 328 genannte Zollstelle gesandt.
- (3) Werden bestimmte Teilsendungen von Erzeugnissen oder Waren nicht ins Zollgebiet der Gemeinschaft weiterbefördert, so sind Bezeichnungen, Art, Rohmasse und Bestimmung dieser Teilsendungen im Feld ‚Bemerkungen‘ des ursprünglichen Vordrucks T2M anzugeben.

Artikel 334

Sowohl die ursprünglichen Vordrucke T2M als auch die ‚Auszüge‘ sind der Zollstelle vorzulegen, über die die Erzeugnisse und Waren ins Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden. Erfolgt diese Verbringung jedoch im Rahmen eines Versandverfahrens, das außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft begonnen hat, so ist dieser Vordruck der Bestimmungsstelle des Verfahrens vorzulegen.

Die Bestimmungsstelle kann eine Übersetzung verlangen. Sie kann ferner zur Prüfung der Richtigkeit der Angaben auf dem Vordruck T2M die Vorlage aller erforderlichen Unterlagen sowie gegebenenfalls der Bordpapiere des Schiffs verlangen. Sie füllt Feld C des Vordrucks T2M sowie einer Durchschrift aus, die an die in Artikel 328 genannte Zollstelle geschickt wird.

Artikel 335

Abweichend von den Artikeln 332, 333 und 334 ist das Feld ‚Bemerkungen‘ des Vordrucks T2M in Fällen, in denen die Erzeugnisse, auf die sich der Vordruck T2M bezieht, in ein zum Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren gehörendes Drittland befördert worden sind und im T2-Verfahren in Form einer einzigen Sendung oder in Form von Teilsendungen ins Zollgebiet der Gemeinschaft weiterbefördert werden sollen, mit der Angabe oder den Angaben zum betreffenden Verfahren zu versehen.

Sobald sämtliche im Vordruck T2M aufgeführte Erzeugnisse und Waren ins Zollgebiet der Gemeinschaft versandt sind, wird die Bescheinigung des Felds Nr. 13 dieses Vordrucks von den Zollbehörden dieses Landes ausgefüllt und abgezeichnet. Eine ausgefüllte Durchschrift dieses Vordrucks wird an die in Artikel 328 genannte Zollstelle geschickt.

Gegebenenfalls findet Artikel 332 Absatz 2 Anwendung.

Artikel 336

Das Vordruckheft T2M ist den Zollbehörden auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

Erfüllt das Schiff, für das das in Artikel 327 genannte Heft ausgestellt wurde, die erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr oder sind alle Vordrucke des Hefts aufgebraucht oder durch Ablauf der Geltungsdauer unbrauchbar geworden, so ist das Heft unverzüglich an die Ausstellungszollstelle zurückzugeben.

Artikel 337

Artikel 324 gilt sinngemäß.“

7. Die Artikel 338, 339 und 340 werden gestrichen.

8. In Artikel 348 werden folgende Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) In Fällen des Artikels 362 oder falls die Zollbehörden es für notwendig erachten kann die Abgangsstelle die Beförderung auf einer festgelegten Route vorschreiben. Diese Route kann auf Antrag des Hauptverpflichteten geändert werden, jedoch nur von den Zollbehörden des Mitgliedstaats, in dem sich die Sendung auf ihrer vorgeschriebenen Route befindet. Die Zollbehörden vermerken die entsprechenden Angaben auf dem Versandschein T1 und teilen sie der Abgangsstelle unverzüglich mit.

Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Vorkehrungen zur wirksamen Ahndung von Zuwiderhandlungen.

(1b) In Fällen höherer Gewalt kann der Beförderer von der vorgeschriebenen Route abweichen. Die Waren sind der nächsten Zollbehörde des Mitgliedstaats, in dem sich die Sendung befindet, unverzüglich und unter Vorlage des Versandscheins T1 vorzuführen. Die Zollbehörden unterrichten die Abgangsstelle unverzüglich über die Abweichung und vermerken die entsprechenden Einzelheiten auf dem Versandschein T1.“

9. In Artikel 356 wird der folgende Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Falls die Zollbehörden es für notwendig erachten oder in Fällen des Artikels 362 kann die Bestimmungsstelle auf Antrag des Hauptverpflichteten von der Zollbehörde des Mitgliedstaats, in dem sich die Sendung befindet, mit Zustimmung der Abgangsstelle geändert werden. Die Zollbehörde unterrichtet die ursprünglich vorgesehene Bestimmungsstelle und vermerkt die entsprechenden Einzelheiten auf dem Versandschein T1.“

10. Die Artikel 360, 361 und 362 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 360

(1) Die Inanspruchnahme der Gesamtbürgschaft wird nur Personen bewilligt, die

a) in dem Mitgliedstaat ansässig sind, in dem die Bürgschaft geleistet wird;

b) das gemeinschaftliche Versandverfahren während der letzten sechs Monate als Hauptverpflichtete oder als Versender regelmäßig in Anspruch genommen haben oder den Zollbehörden als zuverlässige Abgabenschuldner, die ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen können, bekannt sind und

c) keine schweren oder wiederholten Verstöße gegen die Zoll- und Steuervorschriften begangen haben.

(2) Die Gesamtbürgschaft ist bei einer Stelle der Bürgschaftsleistung zu leisten.

(3) Die Stelle der Bürgschaftsleistung bestimmt die Bürgschaftssumme, nimmt die Bürgschaftserklärung an und erteilt dem Hauptverpflichteten die Bewilligung, im Rahmen der Bürgschaft, Versandverfahren von jeder beliebigen Abgangsstelle aus durchzuführen.

(4) Jede Person, der eine Bewilligung erteilt worden ist, erhält hierüber nach Maßgabe der Artikel 363 bis 366 eine oder mehrere Bürgschaftsbescheinigung(en), die auf einem Vordruck nach dem Muster in Anhang 51 ausgestellt wird/werden.

(5) In jedem Versandschein T1 ist auf die Bürgschaftsbescheinigung hinzuweisen.

(6) Die Stelle der Bürgschaftsleistung widerruft die Bewilligung, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Artikel 361

(1) Der Betrag der Gesamtbürgschaft wird nach dem in Absatz 2 vorgesehenen Verfahren auf mindestens 30 % der zu entrichtenden Zölle und sonstigen Abgaben festgesetzt, mindestens jedoch auf 7 000 ECU.

(2) Die Stelle der Bürgschaftsleistung veranschlagt für einen Zeitraum von einer Woche:

- a) die durchgeführten Beförderungen;
- b) die zu erhebenden Zölle und sonstigen Abgaben unter Zugrundelegung des höchsten in den betreffenden Ländern anwendbaren Satzes.

Diese Schätzung ist auf der Grundlage der Handels- und Buchhaltungsunterlagen der Beteiligten vorzunehmen, die sich auf die Warenbeförderungen des Vorjahres beziehen; das Ergebnis wird durch 52 geteilt.

Im Fall von Beteiligten, die die Gesamtbürgschaft erstmals beantragen, nimmt die Stelle der Bürgschaftsleistung zusammen mit dem Beteiligten eine Schätzung der Mengen, Werte und Abgaben für die Waren vor, die innerhalb eines gegebenen Zeitraums befördert werden; dabei stützt sie sich auf bereits vorliegende Angaben. Im Wege der Hochrechnung bestimmt die Stelle der Bürgschaftsleistung den Wert und die voraussichtliche Abgabenbelastung für die Waren, die während eines Zeitraums von einer Woche befördert werden.

(3) Die Stelle der Bürgschaftsleistung nimmt eine jährliche Prüfung der Höhe der Gesamtbürgschaft vor; dabei berücksichtigt sie insbesondere Mitteilungen der Abgangstellen und setzt gegebenenfalls die Höhe der Bürgschaft neu fest.

Artikel 362

(1) Für Waren, die Gegenstand einer Entscheidung der Kommission nach dem Ausschußverfahren sind, der zufolge bei diesen Waren ein erhöhtes Betrugsrisiko besteht, wird auf Initiative der Kommission oder auf Antrag eines Mitgliedstaats die Inanspruchnahme

der Gesamtbürgschaft für externe gemeinschaftliche Versandverfahren zeitweilig untersagt.

(2) Die Kommission veröffentlicht bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Serie C, die Liste der Waren, auf die Absatz 1 Anwendung findet.

(3) Die Kommission entscheidet in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, gemäß dem Ausschußverfahren, ob die Maßnahmen nach Absatz 1 forgesetzt werden sollen oder nicht.

Artikel 362a

Für im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren befindliche Waren des Artikels 362 gelten folgende Maßnahmen:

- a) Ihr KN-Code ist im Versandschein T1 anzugeben;
- b) auf allen Exemplaren des Versandscheins T1 ist quer in roter Schrift in einem Format von mindestens 100 × 10 mm einer der folgenden Vermerke anzubringen:

— Artículo 362 del Reglamento (CEE) n° 2454/93

— Forordning (EØF) nr. 2454/93, artikel 362

— Artikel 362 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93

— Άρθρο 362 του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 2454/93

— Article 362 of Regulation (EEC) No 2454/93

— Article 362 du règlement (CEE) n° 2454/93

— Articolo 362 del regolamento (CEE) n. 2454/93

— Artikel 362 van Verordening (EEG) nr. 2454/93

— Artigo 362º do Regulamento (CEE) n.º 2454/93

— Asetuksen (ETY) N:o 2454/93 362 artikla

— Förordning (EEG) nr 2454/93 artikel 362.

- c) Rückscheine des Versandscheins T1, die diesen Vermerk tragen, sind von der Bestimmungsstelle spätestens am nächsten Arbeitstag, der dem Tag folgt, an dem die Sendung und der Versandschein T1 bei der Bestimmungsstelle vorgelegt werden, unmittelbar an die Abgangsstelle zurückzusenden.“

11. Artikel 368 Absatz 2 zweiter Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„Eine Beförderung gilt insbesondere als mit einem erhöhten Risiko verbunden, wenn sie Waren betrifft, für die im Rahmen der Gesamtbürgschaft die Bestimmungen des Artikels 362 anzuwenden sind.“

12. Artikel 376 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Befreiung von der Sicherheitsleistung kommt nicht in Betracht, wenn die Inanspruchnahme der Gesamtbürgschaft gemäß Artikel 362 untersagt wurde.“

13. Artikel 380 erhält folgende Fassung:

„Artikel 380

Der Nachweis für die ordnungsgemäße Durchführung des Versandverfahrens im Sinne des Artikels 378 Absatz 1 wird den zuständigen Behörden erbracht:

- a) durch Vorlage eines von den Zollbehörden bescheinigten Zoll- oder Handelspapiers, aus dem hervorgeht, daß die betreffenden Waren bei der Bestimmungsstelle oder in Fällen nach Artikel 406 beim zugelassenen Empfänger gestellt worden sind. Dieses Papier muß Angaben zur Identifizierung der Waren enthalten; oder
- b) durch Vorlage eines in einem Drittland ausgestellten Zollpapiers über die Überführung der Waren in ein Zollverfahren oder einer Abschrift oder Fotokopie dieses Papiers. Diese Abschrift oder Fotokopie muß entweder von der Stelle, die das Original abgezeichnet hat, einer Behörde des betreffenden Drittlandes oder einer Behörde eines Mitgliedstaats beglaubigt sein. Dieses Papier muß Angaben zur Identifizierung der Waren enthalten.“

14. Artikel 453 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Nachweis für den Gemeinschaftscharakter der in Absatz 1 genannten Waren ist nach den Artikeln 314 bis 324 oder gegebenenfalls nach den Artikeln 325 bis 334 im Rahmen der Voraussetzungen des Artikels 326 zu erbringen.“

15. Folgender Artikel 457a wird eingefügt:

„Artikel 457a

Entscheiden die Zollbehörden eines Mitgliedstaats, eine Person in Anwendung von Artikel 38 des TIR-Übereinkommens vom TIR-Verfahren auszuschließen, so gilt diese Entscheidung im gesamten Zollgebiet der Gemeinschaft.

Der Mitgliedstaat teilt seine Entscheidung und den Anwendungszeitpunkt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit.

Die Entscheidung ist auf alle Carnets TIR, die einer Zollstelle zur Annahme vorgelegt werden, anzuwenden.“

16. Artikel 503 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

- „a) *landwirtschaftliche Erzeugnisse*: Erzeugnisse im Sinne der Verordnungen, die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates (*) aufgeführt sind. Landwirtschaftlichen Erzeugnissen gleichgestellt sind die Waren im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates (**) und

der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission (**);

(*) ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.

(**) ABl. Nr. L 318 vom 20. 12. 1993, S. 18.

(***) ABl. Nr. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5.“

17. Artikel 536 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Verlangen die Zollbehörden, daß andere als die in Artikel 98 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 3 des Zollkodex aufgeführten Gemeinschaftswaren, die in einem Zollager gelagert sind, nach Maßgabe des Artikels 106 Absatz 3 des Zollkodex in den Bestandsaufzeichnungen gemäß Artikel 105 des Zollkodex angeschrieben werden, so muß die entsprechende Eintragung den zollrechtlichen Status der Waren eindeutig erkennen lassen.“

18. Artikel 552 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer v) erster Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„Veredelungsvorgänge an Waren des achtstelligen KN-Codes, die eingeführt werden sollen und deren Wert je Antragsteller und Kalenderjahr 300 000 ECU nicht überschreitet, unabhängig davon, wie viele Veredeler an dem Veredelungsvorgang beteiligt sind.“

19. Artikel 696 Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die mündliche Zollanmeldung zur Überführung in das Verfahren gilt als Bewilligungsantrag, und der Sichtvermerk der Zollstelle auf der Aufstellung gilt als Bewilligung.“

20. Artikel 698 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die persönlichen Gebrauchsgegenstände und die zu Sportzwecken eingeführten Waren nach Artikel 684 werden ohne schriftlichen oder mündlichen Antrag oder Bewilligung zu dem Verfahren zugelassen.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz hinzugefügt:

„In diesem Fall gilt das vereinfachte Verfahren gemäß Artikel 696 entsprechend.“

21. Artikel 705 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In den Fällen der Artikel 695 und 696 ist die Anmeldung nach Absatz 1 oder gegebenenfalls die Aufstellung bei der Zollstelle abzugeben, die die Bewilligung erteilt hat.“

22. Artikel 709 erhält folgende Fassung:

„Artikel 709

(1) Entsteht für zuvor in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung übergeführte Einfuhrwaren eine Zollschuld, so sind auf den Betrag der geschuldeten Einfuhrabgaben Ausgleichszinsen zu zahlen.

- (2) Absatz 1 gilt nicht
- a) im Fall der Entstehung einer Zollschuld gemäß Artikel 201 Absatz 1 Buchstabe b) des Zollkodex;
 - b) im Fall der Entstehung einer Zollschuld, wenn Barsicherheit in Höhe des einen oder des anderen Zollschuldbetrags gemäß Artikel 192 Absatz 1 des Zollkodex geleistet wurde;
 - c) im Fall der Entstehung einer Zollschuld durch die Abfertigung in den freien Verkehr von Waren, die sich vorher gemäß den Artikeln 673, 678, 682, 684 und 684a in der vorübergehenden Verwendung befanden;
 - d) wenn die nach Absatz 3 berechneten Ausgleichszinsen je Fall einer Zollschuldentstehung 20 ECU nicht übersteigen;
 - e) wenn der Bewilligungsinhaber im konkreten Fall die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beantragt und den Nachweis erbringt, daß besondere Umstände, die weder auf Fahrlässigkeit noch auf betrügerische Absicht seinerseits zurückzuführen sind, die beabsichtigte Wiederausfuhr unter den von ihm vorgesehenen und bei Einreichen des Antrags auf Bewilligung ordnungsgemäß begründeten Bedingungen unmöglich oder wirtschaftlich unmöglich machen. Artikel 589 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.
- (3) a) Maßgebend sind die zum Zeitpunkt der Zollschuldentstehung gültigen Jahreszinssätze, die gemäß Artikel 589 Absatz 4 Buchstabe a) festgesetzt worden sind.
- b) Die Zinsen werden je Kalendermonat berechnet, und zwar für den Zeitraum zwischen dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Einfuhrwaren erstmals in dieses Verfahren übergeführt wurden, und dem letzten Tag des Monats, in dem die Zollschuld entsteht. Der für die Ausgleichszinsen zugrunde zu legende Zeitraum beträgt mindestens einen Monat.
 - c) Maßgebend für die Berechnung der Höhe der Zinsen sind die geschuldeten Einfuhrabgaben, der unter Buchstabe a) genannte Zinssatz und der unter Buchstabe b) genannte Zeitraum.“
23. Der Anhang 37 wird gemäß Anhang I dieser Verordnung geändert.
 24. Der Anhang 38 wird gemäß Anhang II dieser Verordnung geändert.
 25. Die Anhänge 43 und 44 werden gemäß den Anhängen III und IV dieser Verordnung geändert.
 26. Die Anhänge 63, 64 und 65 werden gemäß Anhang V dieser Verordnung geändert.
 27. Der Anhang 79 wird gemäß Anhang VI dieser Verordnung geändert.
 28. Der Anhang 87 wird gemäß Anhang VII dieser Verordnung geändert.
 29. Der Anhang 108 wird gemäß Anhang VIII dieser Verordnung geändert.
 30. Die Worte „Verordnung (EWG) Nr. 1736/75 des Rates“ werden jeweils durch die Worte „Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die Maßnahmen für externe gemeinschaftliche Versandverfahren mit Waren, für die die Höhe der Gesamtbürgschaft entweder auf den Gesamtbetrag oder auf 50 % der zu entrichtenden Zölle und sonstiger Abgaben festgesetzt würde oder für die die Inanspruchnahme der Gesamtbürgschaft untersagt ist und die vor Inkrafttreten dieser Verordnung aufgrund der anzuwendenden Rechtsvorschriften durchgeführt wurden, bleiben bis zur ersten Entscheidung gemäß Artikel 362 Absatz 1 in der durch diese Verordnung geänderten Fassung, längstens aber bis zum 31. Dezember 1996, in Kraft.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen neuen Vordrucke können ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens verwendet werden. Die vor diesem Zeitpunkt verwendeten Vordrucke können weiterhin verwendet werden, bis die Vorräte aufgebraucht sind, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. März 1996

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

ANHANG I

In Anhang 37 Titel II Buchstabe A Ziffer 15 wird der folgende vorletzte Absatz eingefügt:

„Für die Ausfuhrförmlichkeiten ist der tatsächliche Ausfuhrmitgliedstaat derjenige, der nicht mit dem Ausfuhrmitgliedstaat identisch ist, von dem aus die Waren zuvor zwecks Ausfuhr versandt worden sind, sofern der Exporteur nicht seinen Sitz im Ausfuhrmitgliedstaat hat. Wenn die Waren nicht zuvor von einem anderen Mitgliedstaat aus zwecks Ausfuhr versandt worden sind oder wenn der Exporteur seinen Sitz im Ausfuhrmitgliedstaat hat, ist der tatsächliche Ausfuhrmitgliedstaat mit dem Ausfuhrmitgliedstaat identisch.“

ANHANG II

Anhang 38 wird wie folgt geändert:

Die Tabelle zu „Feld 24“ wird durch folgende Tabelle ersetzt:

Spalte A	Spalte B
„1. Geschäfte mit Eigentumsübergang (tatsächlich oder beabsichtigt) und mit Gegenleistung (finanziell oder anderweitig) (ausgenommen die unter den Codes 2, 7 und 8 zu erfassenden Geschäfte) ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾ “	1. Endgültiger Kauf/Verkauf ⁽²⁾ 2. Ansichts- oder Probesendungen, Sendungen mit Rückgaberecht und Kommissionsgeschäfte 3. Kompensationsgeschäfte (Tauschhandel) 4. Verkauf an ausländische Reisende für deren persönlichen Bedarf 5. Finanzierungsleasing (Mietkauf) ⁽³⁾
2. Rücksendung von Waren, die bereits unter Code 1 erfaßt wurden ⁽⁴⁾ ; Ersatzlieferungen ohne Entgelt ⁽⁴⁾	1. Rücksendung von Waren 2. Ersatz für zurückgesandte Waren 3. Ersatz (z. B. wegen Garantie) für nicht zurückgesandte Waren
3. Geschäfte (nicht vorübergehender Art) mit Eigentumsübertragung, jedoch ohne Gegenleistung (finanziell oder anderweitig)	1. Warenlieferungen im Rahmen von durch die Europäische Gemeinschaft ganz oder teilweise finanzierten Hilfsprogrammen 2. Andere Hilfslieferungen öffentlicher Stellen 3. Sonstige Geschäfte
4. Warensendung zur Lohnveredelung ⁽⁵⁾ oder Reparatur ⁽⁶⁾ (ausgenommen die unter Code 7 zu erfassenden Warensendungen)	1. Lohnveredelung 2. Reparatur und Wartung gegen Entgelt 3. Reparatur und Wartung ohne Entgelt
5. Warensendung nach Lohnveredelung ⁽⁵⁾ oder Reparatur ⁽⁶⁾ (ausgenommen die unter Code 7 zu erfassenden Warensendungen)	1. Lohnveredelung 2. Reparatur und Wartung gegen Entgelt 3. Reparatur und Wartung ohne Entgelt
6. Geschäfte ohne Eigentumsübergang, und zwar Miete, Leihe, Operate Leasing ⁽⁷⁾ ; sonstige vorübergehende Verwendung ⁽⁸⁾ außer Lohnveredelungs- und Reparaturvorgängen (Lieferung und Rücksendung)	1. Miete, Leihe, Operate Leasing 2. Sonstige vorübergehende Verwendung
7. Warensendung im Rahmen gemeinsamer Verteidigungsprogramme oder anderer gemeinsamer zwischenstaatlicher Programme (z. B. Airbus)	
8. Lieferung von Baumaterial und Ausrüstungen im Rahmen von Bau- und Anlagebauarbeiten als Teil eines Generalvertrags ⁽⁹⁾	
9. Andere Geschäfte	

⁽¹⁾ Hier ist die Mehrzahl der Ausfuhren und Einfuhren zu erfassen, d. h. die Geschäfte, bei denen

— das Eigentum zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden wechselt und

— eine Zahlung oder Sachleistung (Tauschhandel) erfolgt oder erfolgen wird.

Dies gilt auch für Bewegungen von Waren zwischen Einheiten eines Unternehmens bzw. der gleichen Unternehmensgruppe oder an/von Verteilungszentren, es sei denn, für diese Warensendungen erfolgt keine Bezahlung oder sonstige Gegenleistung (in diesem Fall wäre das Geschäft unter Code 3 zu erfassen).

⁽²⁾ Einschließlich Ersatzlieferungen von Ersatzteilen oder anderen Waren gegen Entgelt.

⁽³⁾ Einschließlich Finanzierungsleasing (Mietkauf): Die Leasingzahlungen sind so berechnet, daß sie den ganzen oder fast den ganzen Warenwert abdecken. Die Vorteile und Risiken des Eigentums gehen auf den Leasingnehmer über; bei Vertragsende wird der Leasingnehmer auch rechtlich Eigentümer.

⁽⁴⁾ Rücksendung und Ersatzlieferungen von Waren, die ursprünglich unter den Codes 3 bis 9 der Spalte A registriert wurden, sind unter dem entsprechenden Code zu erfassen.

⁽⁵⁾ Unter den Codes 4 und 5 der Spalte A werden Lohnveredelungsverkehre, unter oder nicht unter zollamtlicher Überwachung, erfaßt. Die vom Veredeler für eigene Rechnung vorgenommene Veredelung ist nicht unter diesen Codes zu erfassen, sondern unter Code 1 der Spalte A.

⁽⁶⁾ Reparatur einer Ware führt zur Wiederherstellung ihrer ursprünglichen Funktion. Damit kann auch ein gewisser Umbau oder eine Verbesserung verbunden sein.

⁽⁷⁾ Operate Leasing: alle Leasingverträge, die nicht Finanzierungsleasing sind (siehe Fußnote 3).

⁽⁸⁾ Hier sind alle zur Wiedereinfuhr/Wiederausfuhr ohne Eigentumsübertragung ausgeführten/eingeführten Waren zu erfassen.

⁽⁹⁾ Unter Code 8 der Spalte A sind nur jene Geschäfte zu erfassen, bei denen keine einzelnen Lieferungen in Rechnung gestellt werden, sondern eine einzige Rechnung den Gesamtwert der Arbeiten erfaßt. Wenn dies nicht der Fall ist, sind die Geschäfte unter Code 1 zu erfassen.“

ANHANG III

„ANHANG 43

VORDRUCK T2M

11. Erklärung im Fall einer Behandlung an Bord des Schiffes, auf das die Erzeugnisse umgeladen worden sind (¹)

Die in Feld 4 aufgeführten Erzeugnisse sind an Bord des in Feld 10 aufgeführten Schiffes einer Behandlung unterzogen worden, die im Schiffstagebuch auf Seite vermerkt wurde; die durch diese Behandlung erhaltenen Waren sind in Feld 6 aufgeführt.

Datum:
.....
(Unterschrift des Kapitäns)

12. Erklärung im Fall einer zweiten Umladung ohne weitere Behandlung

Die in dieser Bescheinigung aufgeführten Erzeugnisse und/oder Waren sind auf folgendes Schiff umgeladen worden:

a) Name: b) Registrierung:
c) Flagge: d) Name und Vorname des Kapitäns:

Die Umladung wurde im Schiffstagebuch des Schiffes, von dem aus die Erzeugnisse und/oder Waren auf dieses Schiff gelangt sind, auf Seite vermerkt.
Die Umladung wurde im Schiffstagebuch des Schiffes, auf das die Erzeugnisse und/oder Waren umgeladen worden sind, auf Seite vermerkt.

Datum:
.....
(Unterschrift des Kapitäns des Schiffes, von dem aus umgeladen wurde) (Unterschrift des Kapitäns des Schiffes, auf das umgeladen wurde)

13. Bestätigung der Zollbehörde des nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Landes oder Gebiets

Die unterzeichnete Zollbehörde bestätigt, daß die in den Feldern 4 und/oder 6 aufgeführten Erzeugnisse während der Dauer ihres Aufenthalts unter zollamtlicher Überwachung verblieben sind und keiner anderen als zur Erhaltung ihres Zustands bestimmten Behandlung unterzogen worden sind.

Datum der Ankunft der Erzeugnisse und/oder Waren:
Datum des Ausgangs der Erzeugnisse und/oder Waren:
Für die Weiterversendung in das Zollgebiet der Gemeinschaft verwendetes Beförderungsmittel:
Vollständige Adresse der Zollstelle:

Land oder Gebiet: Stempel
Datum:
.....
(Unterschrift)

C. Sichtvermerk der Zollbehörde, bei der die Erzeugnisse und/oder Waren ins Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht worden sind

Zollstelle: Stempel
Mitgliedstaat:
Datum:

Eine Durchschrift dieses Vordrucks ist an die in Feld B angegebene Zollstelle zu senden

BEMERKUNGEN

(¹) Fang- oder Fabrikschiff der Gemeinschaft.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

2	1. Antragsteller (Name und Vorname oder Firma, vollständige Anschrift)	T2M N° A 000000	
	3. Erklärung des Antragstellers Der Unterzeichnete erklärt, daß die in den Feldern 4 und 6 aufzuführenden Erzeugnisse und Waren Gemeinschaftscharakter haben. Datum: (Unterschrift)	2. Fangschiff der Gemeinschaft Name: Fischereizeichen: Einsatzhafen: Flagge:	
		A. Sichtvermerk der für die Registrierung des Fangschiffs zust. Behörde (¹) Zuständige Behörde: Stempel Datum:	
KOPIE	4. Erzeugnisse der Seefischerei (Name und Art)	5. Rohgewicht (kg) (²)	
2	6. Aus den obengenannten Erzeugnissen hergestellte Waren (Art)	7. KN-Code	8. Rohgewicht (kg)
9. Erklärung im Fall einer ersten Umladung vom Fangschiff der Gemeinschaft Der Unterzeichnete, (Name und Vorname), Kapitän des in Feld 2 bezeichneten Schiffes, erklärt, daß die in Feld 4 aufgeführten Erzeugnisse: — von seinem Schiff außerhalb der Hoheitsgewässer eines nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Landes oder Gebiets gefangen worden sind, — an Bord seines Schiffes einer Behandlung unterzogen worden sind, die im Schiffstagebuch auf Seite vermerkt wurde, und daß die durch diese Behandlung erhaltenen Waren in Feld 6 aufgeführt sind (³) Datum: Unterschrift:			
10. Erklärung im Fall einer ersten Umladung vom Fangschiff der Gemeinschaft Die in dieser Bescheinigung aufgeführten Erzeugnisse und/oder Waren sind auf nachstehend bezeichnetes Schiff umgeladen worden: a) Name: b) Registrierung: c) Flagge: d) Name und Vorname des Kapitäns: Die Umladung wurde im Schiffstagebuch des Fangschiffs der Gemeinschaft aus Seite vermerkt. Die Umladung wurde im Schiffstagebuch des Schiffes, auf das umgeladen wurde, auf Seite vermerkt. Datum:			
..... (Unterschrift des Kapitäns des Fangschiffs der Gemeinschaft)	 (Unterschrift des Kapitäns des Schiffes, auf das umgeladen wurde)	
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> B. Die das Heft T2M ausstellende Zollbehörde Zollstelle: Anschrift: Mitgliedstaat: Stempel Datum: Unterschrift: </div>			

(¹) Für den Fall, daß diese Behörde mit der in Feld B genannten Zollbehörde identisch ist, genügt es, in Feld A den Stempel der Zollbehörde anzubringen.

(²) Angenäherter Wert.

(³) Streichen, wenn keine Behandlung an Bord stattgefunden hat."

ANHANG IV

„ANHANG 44

ANMERKUNGEN

(Anlage zu dem Heft mit den Vordrucken T2M)

I. Allgemeines

1. Die Vordrucke T2M dienen zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters folgender Erzeugnisse bzw. Waren zum Zeitpunkt des Verbringens in die Gemeinschaft: Erzeugnisse der Seefischerei, die von einem Fangschiff der Gemeinschaft außerhalb der Hoheitsgewässer eines nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Landes oder Gebiets gefangen worden sind, sowie Waren aus diesen Erzeugnissen, die durch Behandlung an Bord dieses Schiffes, eines anderen Fangschiffes der Gemeinschaft oder eines Fabrikschiffes der Gemeinschaft gewonnen wurden.
2. Ein Fangschiff der Gemeinschaft ist ein Schiff, das in dem zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Teil des Gebiets eines Mitgliedstaats eingetragen und angemeldet ist, die Flagge eines Mitgliedstaats führt, die betreffenden Erzeugnisse fängt und sie gegebenenfalls einer Behandlung an Bord unterzieht. Ein Fabrikschiff der Gemeinschaft ist ein Schiff, das in dem zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Teil des Gebiets eines Mitgliedstaats unter den gleichen Bedingungen eingetragen oder angemeldet ist und lediglich umgeladene Erzeugnisse einer Behandlung an Bord unterzieht.
3. Dieses Heft enthält zehn Vordrucke, die jeweils aus einem Original und einer Durchschrift bestehen. Die Durchschriften dürfen nicht aus dem Heft entfernt werden.
4. Das Heft ist den Zollbehörden auf Verlangen jederzeit vorzulegen.
5. Das Heft ist der Zollstelle, die es ausgestellt hat, zurückzugeben, wenn das Schiff, auf das es sich bezieht, die vorgesehenen Bedingungen nicht mehr erfüllt oder wenn alle Vordrucke aufgebraucht sind oder wenn seine Gültigkeitsdauer abgelaufen ist.

II. Ausfertigung der Vordrucke T2M

6. Die Vordrucke sind mit Schreibmaschine oder leserlich handschriftlich auszufüllen, im letzteren Fall mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift. Sie dürfen weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Änderungen sind so vorzunehmen, daß die unzutreffenden Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die gewünschten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede derartige Änderung muß von der Person, die die geänderte Erklärung unterzeichnet hat, bestätigt werden.
7. Die Felder 1 bis 3 des Vordrucks sind vom Beteiligten in der Sprache auszufüllen, in der der Vordruck abgefaßt ist. Die Felder 4 bis 12 des Vordrucks sind in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft auszufüllen.
8. Die Vordrucke T2M eines Hefts werden dadurch gültig, daß die Behörde, die zuständig ist für die Eintragung des Fangschiffs der Gemeinschaft, für das das Heft ausgestellt wird, in Fall A des Originals und der Durchschrift ihren Sichtvermerk anbringt; die Geltungsdauer beträgt zwei Jahre ab dem auf der zweiten Umschlagseite des Hefts angegebenen Datum.

III. Verwendung der Vordrucke T2M

9. Der Kapitän des Fangschiffs der Gemeinschaft füllt auf dem Original und der Durchschrift Felder 4, 5 und/oder 6, 7, 8 aus und ergänzt und unterzeichnet die Erklärung in Feld 9, und zwar
 - bei der Anlandung der Fischereierzeugnisse und/oder der durch Behandlung an Bord daraus hergestellten Waren in einem Hafen, der zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehört oder von dem aus sie in das Zollgebiet der Gemeinschaft weiterbefördert werden;
 - bei der Umladung dieser Erzeugnisse und/oder Waren auf ein anderes Fangschiff der Gemeinschaft oder auf ein Fabrikschiff der Gemeinschaft, auf dem sie einer Behandlung unterzogen werden, oder auf ein anderes Schiff, das sie ohne weitere Behandlung unmittelbar in einen Hafen befördert, der zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehört oder von dem aus sie in das Zollgebiet der Gemeinschaft weiterbefördert werden. In diesem Fall füllen der betreffende Kapitän und der Kapitän des Schiffes, auf das die Waren umgeladen werden, auf dem Original und der Durchschrift Feld 10 aus und unterzeichnen dieses.
10. Unter folgenden Bedingungen füllt der Kapitän des Fabrikschiffs der Gemeinschaft, auf das die Erzeugnisse von einem Fangschiff zwecks Behandlung an Bord umgeladen worden sind, auf dem Original Felder 6, 7 und 8 aus und ergänzt und unterzeichnet die Erklärung in Feld 11:
 - bei der Anlandung der durch Behandlung an Bord hergestellten Waren in einem Hafen, der zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehört oder von dem aus sie ins Zollgebiet der Gemeinschaft weiterbefördert werden;

- bei der Umladung dieser Erzeugnisse auf ein anderes Schiff, das sie ohne weitere Behandlung unmittelbar in einen Hafen außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft oder in einen anderen Hafen befördert, von dem aus sie in das Zollgebiet der Gemeinschaft weiterbefördert werden. In diesem Fall füllen der betreffende Kapitän und der Kapitän des Schiffs, auf das die Waren umgeladen werden, auf dem Original Feld 12 aus und unterzeichnen dieses.
11. Sind die Erzeugnisse oder Waren in ein Land oder Gebiet außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft verbracht worden, bevor sie in das Zollgebiet der Gemeinschaft weiterbefördert werden, so ist Feld 13 des Vordrucks von den Zollbehörden dieses Landes oder Gebietes auszufüllen und zu unterzeichnen. Werden bestimmte Teilsendungen von Erzeugnissen oder Waren nicht in das Zollgebiet der Gemeinschaft weiterbefördert, so sind Bezeichnung, Art und Rohmasse der Erzeugnisse sowie die jeweilige Bestimmung der Teilsendungen dieser Erzeugnisse im Feld ‚Bemerkungen‘ des Vordrucks anzugeben.
 12. Das Original des Vordrucks T2M begleitet die Erzeugnisse und/oder Waren bei jeder Umladung und bei der unmittelbaren oder mittelbaren Beförderung ins Zollgebiet der Gemeinschaft.

IV. Verwendung von Teilvordrucken der Vordrucke T2M

Sind die Erzeugnisse und/oder Waren in ein Land oder Gebiet außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft verbracht worden und sollen sie von dort aus in Teilsendungen ins Zollgebiet der Gemeinschaft weiterbefördert werden,

13. so werden dem Heft, das für das betreffende Fangschiff ausgestellt worden ist, die der Anzahl der Teilsendungen entsprechende Anzahl Originalvordrucke T2M entnommen; auf diesen Vordrucken werden deutlich sichtbar der Vermerk ‚Teilvordruck‘ sowie der Hinweis auf den ursprünglichen Vordruck T2M angebracht.

Auch die im Heft verbleibenden Durchschriften der Teilvordrucke werden mit diesen Angaben versehen.

14. Für jede Teilsendung

- werden auf dem Teilvordruck T2M Felder 4, 5 und/oder 6, 7, 8 ausgefüllt, wobei die Menge der in der Teilsendung enthaltenen Erzeugnisse anzugeben ist;
- wird auf dem Original des Teilvordrucks T2M Feld 13 von den Zollbehörden des Landes oder Gebiets ausgefüllt, abgezeichnet und unterschrieben;
- werden im Feld ‚Bemerkungen‘ des Originals des ursprünglichen Vordrucks T2M Anzahl und Art der Packstücke, Rohmasse, Bestimmung der Teilsendung sowie Nummer und Datum des Teilvordrucks angegeben;
- begleitet der Teilvordruck die Erzeugnisse und/oder Waren während der Beförderung.

15. Sobald sämtliche im ursprünglichen Vordruck T2M erfaßten Erzeugnisse und/oder Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft befördert worden sind, wird Feld 13 dieses Vordrucks von den Zollbehörden des betreffenden Landes oder Gebiets ausgefüllt, abgezeichnet und unterschrieben. Dieser Vordruck wird an die Zollstelle geschickt, die das Heft T2M ausgestellt hat. Werden bestimmte Teilsendungen von Erzeugnissen oder Waren nicht in das Zollgebiet der Gemeinschaft weiterbefördert, so sind Bezeichnung, Art und Rohmasse der Erzeugnisse sowie die jeweilige Bestimmung der Teilsendungen dieser Erzeugnisse im Feld ‚Bemerkungen‘ des Vordrucks anzugeben.

V. Erledigung der Vordrucke T2M

16. Sowohl die ursprünglichen Vordrucke T2M als auch ihre Teilvordrucke sind der Zollstelle vorzulegen, über die die Erzeugnisse und Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden. Erfolgt diese Verbringung jedoch im Rahmen eines Versandverfahrens, das außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft begonnen hat, so ist dieser Vordruck der Bestimmungszollstelle des Verfahrens vorzulegen.“

ANHANG V

Die Anhänge 63, 64 und 65 werden wie folgt geändert:

Die Trennung zwischen dem zweiten und dem dritten Unterfeld

- von Feld 33 des Kontrollexemplars T 5
- von Feld 33 des Kontrollexemplars T 5 BIS
- der Spalte „Warennummer“ der T 5-Ladefliste

wird um ein Zehntel Zoll (2,54 mm) nach links verschoben.

ANHANG VI

In Anhang 79 erhält der Wortlaut zu den beiden aufgeführten laufenden Nummern folgende Fassung:

Laufende Nummer	KN-Code und Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse		Veredelungsvorgänge, in denen sie entstehen
„12	0504 00 00	— Därme, Blasen und Magen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder geteilt	Schlachten und Zerteilen von Tieren des Kapitels I
22	ex 0511 99	— Abfall von den in Spalte 3 genannten Vorgängen	Schlachten von Tieren des Kapitels I und alle Veredelungsvorgänge an Fleisch“

ANHANG VII

Dem Anhang 87 wird folgendes angefügt:

Laufende Nr.	Spalte 1	Spalte 2
	Waren, für die die Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung bewilligt wird	Zulässige Umwandlung
„15	Rizinusöl des KN-Codes 1515 30 90	Umwandlung in: — hydriertes Rizinusöl (sog. Opal-Wachs) des KN-Codes 1516 20 10 — 12-Hydroxystearinesäure (Reinheit < 90 %) des KN-Codes 3823 19 10 — 12-Hydroxystearinesäure (Reinheit > 90 %) des KN-Codes 2918 19 90 — Glycerin des KN-Codes 2905 45 00“

ANHANG VIII

Anhang 108 wird wie folgt geändert:

Der Wortlaut nach „GRIECHENLAND“ erhält folgende Fassung:

„Freizone Piräus
 Freizone Thessaloniki“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 483/96 DER KOMMISSION
vom 19. März 1996
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des
 Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Markt-
 organisation für Eier⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
 Verordnung (EG) Nr. 2916/95 der Kommission⁽²⁾, insbe-
 sondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75
 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen
 und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1
 Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeug-
 nisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen
 werden.

Die in Drittländern bestehende Marktlage und der
 bezüglich einiger Bestimmungsländer bestehende Wett-
 bewerb erfordern, daß für bestimmte Erzeugnisse des
 Eiersektors differenzierte Erstattungen festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽³⁾, geändert
 durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95⁽⁴⁾, untersagt den
 Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der
 Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Monte-
 negro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie
 denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 und der Verord-

nung (EG) Nr. 462/96 des Rates⁽⁵⁾ der genannten
 Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung
 der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu
 tragen.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
 Marktsituation bei Eiern führt dazu, die Erstattung auf
 einen Betrag festzusetzen, der der Gemeinschaft die Teil-
 nahme am internationalen Handel ermöglicht und dem
 Charakter der Ausfuhren dieser Erzeugnisse sowie ihrer
 Bedeutung zum gegenwärtigen Zeitpunkt Rechnung trägt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
 entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
 schusses für Eier und Geflügel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Verzeichnis der Codes der Erzeugnisse, bei deren
 Ausfuhr die in Artikel 8 der Verordnung (EWG)
 Nr. 2771/75 genannte Erstattung gewährt wird, und die
 Höhe dieser Erstattung werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. März 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. März 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 305 vom 19. 12. 1995, S. 49.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 65 vom 15. 3. 1996, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. März 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor

Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Erstattungsbetrag ⁽²⁾
		ECU/100 Einheiten
0407 00 11 000	02	3,50
0407 00 19 000	05	1,60
		ECU/100 kg
0407 00 30 000	03	9,00
	04	6,00
	06	15,00
0408 11 80 100	01	45,00
0408 19 81 100	01	20,00
0408 19 89 100	01	20,00
0408 91 80 100	01	35,00
0408 99 80 100	01	9,00

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- 01 Alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz;
- 02 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika;
- 03 Kuwait, Bahrein, Oman, Katar, die Vereinigten Arabischen Emirate, Jemen, Hongkong und Rußland;
- 04 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz und der unter 03 und 06 genannten Bestimmungen;
- 05 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, Polens, Ungarns, der Slowakei, der Tschechischen Republik, Bulgariens, Rumäniens und der Türkei;
- 06 Südkorea, Japan, Malaysia, Thailand und Taiwan.

(²) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

N.B. Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 484/96 DER KOMMISSION

vom 19. März 1996

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Geflügelfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 2916/95⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75
kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen
und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1
Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeug-
nisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen
werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 muß ab dem
1. Juli 1995 mit Ausnahme von Küken für jegliche
Ausfuhr von Erzeugnissen, für die eine Ausfuhrerstattung
beantragt wird, eine Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung
der Erstattung vorgelegt werden. Die besonderen Durch-
führungsbestimmungen für diese Regelung im Geflügel-
fleischsektor sind in der Verordnung (EG) Nr. 1372/95
der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 180/96⁽⁴⁾, festgelegt.

Die Marktlage in Drittländern und der bezüglich einiger
Bestimmungsländer bestehende Wettbewerb erfordern,
daß für bestimmte Erzeugnisse des Geflügelfleischsektors
differenzierte Erstattungen festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁵⁾, geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95⁽⁶⁾, untersagt den
Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der
Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Monte-
negro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie
denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten
Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 des
Rates⁽⁷⁾ limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der
Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 150/95⁽⁹⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse
werden bei der Umrechnung der in den Drittländwäh-
rungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem
werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der
Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen
Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese
Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestim-
mungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93
der Kommission⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2853/95⁽¹¹⁾, erlassen.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
Marktsituation bei Geflügelfleisch führt dazu, die Erstat-
tung auf einen Betrag festzusetzen, der der Gemeinschaft
die Teilnahme am internationalen Handel ermöglicht
und dem Charakter der Ausfuhr dieser Erzeugnisse
sowie ihrer Bedeutung zum gegenwärtigen Zeitpunkt
Rechnung trägt.

Der Verwaltungsausschuß für Eier und Geflügel hat nicht
innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten
Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Ausfuhr, die auf der Grundlage der in Artikel 2
der Verordnung (EG) Nr. 1372/95 genannten Ausfuhrli-
zenzen oder auf der Grundlage der in Artikel 9 derselben
Verordnung genannten „Ex-post“-Ausfuhrlicenzen vorge-
nommen werden, werden das Verzeichnis der Codes der
Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 8 der
Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 genannte Erstattung
gewährt wird, und die Höhe dieser Erstattung im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. März 1996 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 305 vom 19. 12. 1995, S. 49.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 133 vom 17. 6. 1995, S. 26.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 25 vom 1. 2. 1996, S. 27.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.
⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 65 vom 15. 3. 1996, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.
⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.
⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.
⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 299 vom 12. 12. 1995, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. März 1996

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. März 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor

Erzeugniscode	Bestimmung der Erstattungen (1)	Erstattungsbetrag (2)	Erzeugniscode	Bestimmung der Erstattungen (1)	Erstattungsbetrag (2)
		ECU/100 Stück			ECU/100 kg
0105 11 11 000	01	1,10	0207 25 10 000	04	8,00
0105 11 19 000	01	1,10	0207 25 90 000	04	8,00
0105 11 91 000	01	1,10	0207 14 20 900	05	6,00
0105 11 99 000	01	1,10	0207 14 60 900	05	6,00
		ECU/100 kg	0207 14 70 190	05	6,00
0207 12 10 900	02	27,00	0207 14 70 290	05	6,00
	03	7,00	0207 27 10 990	05	8,00
0207 12 90 190	02	30,00	0207 27 60 000	04	6,50
	03	7,00	0207 27 70 000	04	6,50

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- 01 Für die Ausfuhr nach allen Bestimmungsländern, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika;
- 02 für die Ausfuhr nach Angola, Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrain, Katar, Oman, den Vereinigten Arabischen Emiraten, Jordanien, Jemen, dem Libanon, dem Iran, Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Rußland, Usbekistan und Tadschikistan;
- 03 für die Ausfuhr nach allen Bestimmungsländern, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, Bulgariens, Polens, Ungarns, Rumäniens, der Slowakei, der Tschechischen Republik und der unter 02 genannten Bestimmungsländer;
- 04 für die Ausfuhr nach allen Bestimmungsländern, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, Bulgariens, Polens, Ungarns, Rumäniens, der Slowakei und der Tschechischen Republik;
- 05 für die Ausfuhr nach allen Bestimmungsländern, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, Bulgariens, Polens, Ungarns, Rumäniens, der Slowakei, der Tschechischen Republik, Armeniens, Aserbaidschans, Weißrußlands, Georgiens, Kasachstans, Kirgistans, Moldawiens, Rußlands, Tadschikistans, Turkmenistans, Usbekistans, der Ukraine, Litauens, Estlands und Lettlands.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 485/96 DER KOMMISSION

vom 19. März 1996

**betreffend die Erteilung von Lizenzen zur Einfuhr von Bananen im Rahmen des
Zollkontingents für das zweite Vierteljahr 1996 und die Einreichung neuer
Anträge**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates
vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Bananen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 der Kommissi-
on⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1164/95⁽⁴⁾, wurde die Einfuhr von Bananen in die
Gemeinschaft geregelt, mit der Verordnung (EG) Nr.
478/95 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 702/95⁽⁶⁾, wurden zusätzliche Bestim-
mungen zur Anwendung der Zollkontingentsregelung
gemäß den Artikeln 18 und 19 der Verordnung (EWG)
Nr. 404/93 erlassen.

Nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr.
1442/93 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 478/95
werden die Mengen anteilmäßig gekürzt, für die im
Rahmen einer und/oder einer anderen Gruppe von
Marktbeteiligten Einfuhrlizenzen beantragt werden für ein
bestimmtes Vierteljahr und einen den Ländern oder
Ländergruppen gemäß Anhang I der letztgenannten
Verordnung entsprechenden Ursprung. Diese Vorschrift
gilt jedoch nicht für Anträge, die sich auf 150 Tonnen
oder weniger beziehen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 357/96 der Kommission⁽⁷⁾
wurden gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1442/93 die für das zweite Vierteljahr 1996 im
Rahmen des Zollkontingents zu bestimmenden Einfuhr-
richtmengen festgelegt.

Für die Mengen, für welche Einfuhrlizenzen beantragt
wurden, und die zum Teil niedriger sind als die für das
genannte Vierteljahr festgelegten Richtmengen oder diese
nicht wesentlich überschreiten, werden die Lizenzen
erteilt. Da andererseits bei mehreren Ursprüngen die
Richtmengen oder die im Anhang zu der Verordnung
(EG) Nr. 478/95 bestimmten spezifischen Quoten von

den Antragsmengen weit übertroffen werden, ist der
Prozentsatz zu bestimmen, um den die Anträge im
Rahmen der betreffenden Lizenzkategorie bei dem jewei-
ligen Ursprung oder den jeweiligen Ursprüngen zu
kürzen sind.

Die Höchstmenge, für welche diese Lizenzen noch bean-
tragt werden dürfen, ist unter Berücksichtigung der Richt-
mengen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 357/96 und der
Anträge zu bestimmen, die in der vom 1. bis 7. März 1996
reichenden Antragsfrist angenommen werden.

Diese Verordnung müßte, damit die Lizenzen schnellst-
möglich erteilt werden können, unverzüglich in Kraft
treten.

Der Verwaltungsausschuß für Bananen hat nicht in der
ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung
genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des mit den Artikeln 18 und 19 der Verord-
nung (EWG) Nr. 404/93 eingeführten Zollkontingents
werden für das zweite Vierteljahr 1996 Einfuhrlizenzen
erteilt

- a) für die in den Lizenzanträgen vermerkten, mit den
Verringerungskoeffizienten 0,7213, 0,8072 bzw. 0,5212
multiplizierten Mengen der Ursprünge „Dominika-
nische Republik“, „Costa Rica: Kategorie B“ und
„andere“;
- b) für die in den Lizenzanträgen vermerkten Mengen,
wenn diese höchstens 150 Tonnen betreffen;
- c) bei einem anderen als den unter Buchstabe a)
genannten Ursprung: für die im Lizenzantrag aufge-
führte Menge.

Artikel 2

Die Mengen, für welche für das zweite Vierteljahr 1996
noch Lizenzanträge eingereicht werden dürfen, sind im
Anhang festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 47 vom 25. 2. 1993, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 142 vom 12. 6. 1993, S. 6.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 117 vom 24. 5. 1995, S. 14.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 49 vom 4. 3. 1995, S. 13.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 71 vom 31. 3. 1995, S. 84.
⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 50 vom 29. 2. 1996, S. 19.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. März 1996

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

(in Tonnen)

	Verfügbare Mengen für neue Anträge
KOLUMBIEN	
— Kategorie A und C	101 092,053
— Kategorie B	36 598,803
COSTA RICA	
— Kategorie A und C	99 914,565
VENEZUELA	9 039,700
BELIZE	4 800,000
KAMERUN	2 187,750
ELFENBEINKÜSTE	1 762,000
Andere AKP	1 022,309

VERORDNUNG (EG) Nr. 486/96 DER KOMMISSION

vom 19. März 1996

zur Erteilung von Lizenzen für die traditionelle Einfuhr von Bananen aus den AKP-Staaten im zweiten Vierteljahr 1996

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 der Kommission vom 10. Juni 1993 mit Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung für Bananen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1164/95⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absätze 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Liegen die zur Einfuhr aus den im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 genannten AKP-Staaten beantragten Mengen über den für den betreffenden Zeitraum festgesetzten Mengen, setzt die Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 einen einheitlichen Prozentsatz fest, um den jeder Antrag auf Erteilung einer Lizenz zur Einfuhr aus dem betreffenden Land gekürzt wird.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 357/96 der Kommission⁽⁵⁾ wurden die Richtmengen für die Bananeneinfuhr aus den AKP-Staaten im Rahmen der traditionellen Einfuhrmengen für das zweite Vierteljahr 1996 bestimmt.

Die im Rahmen der traditionellen Einfuhr aus den AKP-Staaten für das zweite Vierteljahr 1996 beantragten Mengen sind im Fall von Kamerun und der Elfenbeinküste höher als die mit der Verordnung (EG) Nr. 357/96 festgesetzten. Es sollte deshalb ein einheitlicher Prozentsatz bestimmt werden, um den gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 die Anträge zu

kürzen sind, in dem das betreffende Ursprungsland angegeben ist.

Die für Somalia gestellten Einfuhrlizenzanträge betreffen Mengen, die weit größer sind als die, welche nach Kenntnis der Kommissionsdienststellen zur Verfügung stehen bzw. für das zweite Halbjahr vorgesehen sind. Diesen Anträgen sind außerdem Ursprungsbezeichnungen beigelegt, die von verschiedenen Stellen ausgestellt wurden, deren Stichhaltigkeit fragwürdig ist und die eine Einfuhr unter den erforderlichen Voraussetzungen nicht gewährleisten. Unter den derzeitigen Bedingungen sollte deshalb kein Verringerungskoeffizient festgesetzt werden.

Damit die Lizenzen frühestmöglich erteilt werden können, muß diese Verordnung unverzüglich in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das zweite Vierteljahr 1996 werden für die traditionelle Einfuhr von Bananen aus den AKP-Staaten Lizenzen wie folgt erteilt:

- für die in den Lizenzanträgen vermerkten, mit den Verringerungskoeffizienten 0,9999 bzw. 0,9999 multiplizierten Mengen der Ursprünge Kamerun und Elfenbeinküste;
- wenn sich diese Anträge auf Bananen anderen Ursprungs beziehen, für die in den Lizenzanträgen eingetragenen Mengen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. März 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 47 vom 25. 2. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 142 vom 12. 6. 1993, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 117 vom 24. 5. 1995, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 50 vom 29. 2. 1996, S. 19.

VERORDNUNG (EG) Nr. 487/96 DER KOMMISSION

vom 19. März 1996

zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des
Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Markt-
organisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1101/95⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der
Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zucker-
sektors außer Melasse⁽³⁾, geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 2528/95⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2
zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und
bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen
Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch die
Verordnung (EG) Nr. 1568/95 der Kommission⁽⁵⁾, zuletztgeändert durch die Verordnung (EG) Nr. 453/96⁽⁶⁾, fest-
gesetzt.Die Anwendung der mit der Verordnung (EG)
Nr. 1423/95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf
die Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die
Änderung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur
vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG)
Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden
repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle sind im
Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 20. März 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. März 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 16.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 258 vom 28. 10. 1995, S. 50.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 150 vom 1. 7. 1995, S. 36.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 62 vom 13. 3. 1996, S. 18.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 19. März 1996 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in ECU)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 ⁽¹⁾	25,75	3,56
1701 11 90 ⁽¹⁾	25,75	8,66
1701 12 10 ⁽¹⁾	25,75	3,43
1701 12 90 ⁽¹⁾	25,75	8,23
1701 91 00 ⁽²⁾	32,18	9,14
1701 99 10 ⁽²⁾	32,18	4,68
1701 99 90 ⁽²⁾	32,18	4,68
1702 90 99 ⁽³⁾	0,32	0,34

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates (ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3).

⁽²⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates (ABl. Nr. L 94 vom 21. 4. 1972, S. 1).

⁽³⁾ Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 488/96 DER KOMMISSION**vom 19. März 1996****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2933/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in
ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume
festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. März 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. März 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 307 vom 20. 12. 1995, S. 21.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 19. März 1996 zur Festlegung pauschaler
Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden
Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)			(ECU/100 kg)			
KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis	KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 15	052	88,5	0805 30 20	052	76,7	
	060	80,2		204	88,8	
	064	59,6		220	74,0	
	066	41,7		388	78,7	
	068	62,3		400	72,7	
	204	71,7		512	54,8	
	208	44,0		520	66,5	
	212	86,2		524	100,8	
	624	175,8		528	67,4	
	999	78,9		600	67,5	
0707 00 15	052	111,4	0808 10 51, 0808 10 53, 0808 10 59	624	87,7	
	053	156,2		999	76,0	
	060	61,0		052	64,0	
	066	53,8		064	78,6	
	068	80,1		388	128,7	
	204	144,3		400	75,5	
	624	87,1		404	67,8	
	999	99,1		508	124,0	
	0709 10 10	220		348,5	512	89,6
		999		348,5	524	107,3
0709 90 73	052	134,9	528	118,1		
	204	77,5	624	86,5		
	412	54,2	728	107,3		
	624	248,3	800	78,0		
	999	128,7	804	21,0		
	0805 10 01, 0805 10 05, 0805 10 09	052	39,1	0808 20 31	999	88,2
204		45,7	039		90,4	
208		58,0	052		86,2	
212		50,1	064		72,5	
220		49,6	388		74,9	
388		40,5	400		101,0	
400		54,2	512		60,5	
436		41,6	528		65,2	
448		26,1	624		79,0	
600		42,0	728		115,4	
624		51,7	800		55,8	
999		45,3	804		112,9	
			999		83,1	

(1) Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 3079/94 der Kommission (ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 17). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

RICHTLINIE 96/15/EG DER KOMMISSION

vom 14. März 1996

zur Änderung der Richtlinie 92/76/EWG zur Anerkennung von gemeinschaftlichen Schutzgebieten mit besonderen pflanzengesundheitlichen Risiken

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/66/EG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h) erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Richtlinie 92/76/EWG der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/65/EG⁽⁴⁾, wurden bestimmte Gebiete in der Gemeinschaft für bestimmte Schadorganismen bis zum 1. April 1996 als Schutzgebiete anerkannt.

Aufgrund neuester Information aus Griechenland ist es offenbar nicht mehr angebracht, das für Griechenland anerkannte Schutzgebiet bezüglich *Ips typographus* Heer weiterhin anzuerkennen, da dieser Organismus anscheinend vor Ort vorhanden ist.

Weiterhin ist es aufgrund neuer Informationen aus Griechenland, Italien und Spanien offenbar nicht mehr angebracht, die für Griechenland anerkannten Schutzgebiete bezüglich *Phytophthora cinnamomi* Rands, das für Italien anerkannte Schutzgebiet bezüglich *Curtobacterium flaccumfaciens* pv. *flaccumfaciens* (Hedges) Collins and Jones und die für Spanien anerkannten „Schutzgebiete“ bezüglich *Dendroctonus micans* Kugelán, *Ips amitinus* Eichhof, *Ips cembrae* Heer, *Ips duplicatus* Sahlberg und *Ips typographus* Heer weiterhin anzuerkennen, um den Bedenken im Hinblick auf die Erzeugung und Verbreitung der jeweiligen Wirtspflanzen dieser Organismen Rechnung zu tragen. Ferner ist die Größe der für Spanien anerkannten Schutzgebiete bezüglich *Anthonomus grandis* Boh. und der für Spanien und Portugal anerkannten Schutzgebiete bezüglich *Sternochetus mangiferae* Fabricius zu ändern, um den Bedenken im Hinblick auf die entsprechenden Erzeugungsgebiete von *Gossypium* spp. bzw. *Mangifera* spp. Rechnung zu tragen.

Aufgrund neuer Informationen aus Frankreich sollte ein Schutzgebiet hinsichtlich des Beet necrotic yellow vein virus anerkannt werden.

Angesichts neuer Informationen aus dem Vereinigten Königreich und der von Sachverständigen der Kommission erhobenen Untersuchungsdaten erscheint es angebracht, die vorläufige Anerkennung des Schutzgebiets hinsichtlich des Beet necrotic yellow vein virus für das Vereinigte Königreich zu verlängern, damit die zuständigen amtlichen Stellen des Vereinigten Königreichs die Informationen über die Verbreitung des Beet necrotic yellow vein virus ergänzen und die Tilgung dieses Schadorganismus in der Region East Anglia des Vereinigten Königreichs abschließen können.

Darüber hinaus erscheint es aufgrund der Informationen aus Irland und Italien sowie aufgrund der von Sachverständigen der Kommission erhobenen Untersuchungsdaten angebracht, die vorläufige Anerkennung der Schutzgebiete hinsichtlich *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. für Irland und Italien zu verlängern, um den zuständigen amtlichen Stellen die endgültige Tilgung dieses Schadorganismus im Gebiet um Dublin bzw. in der Region Apulia zu ermöglichen.

Es sollte festgelegt werden, daß die Verlängerung der Anerkennung über die in Artikel 1 genannten Daten hinaus und jede Änderung des Verzeichnisses der Schutzgebiete gemäß Artikel 1 nach dem Verfahren des Artikels 16a der Richtlinie 77/93/EWG erfolgen muß, wobei die Ergebnisse geeigneter Untersuchungen, welche nach gemeinschaftlichen Vorschriften durchgeführt und von Sachverständigen der Kommission überwacht wurden, zu berücksichtigen sind.

Wurde die Anerkennung über die in Artikel 1 genannten Daten hinaus nicht verlängert, so gelten die entsprechenden Schutzgebiete ab diesen Daten nicht mehr als „Schutzgebiet“ im Sinne der Richtlinie 77/93/EWG und ihrer Anhänge.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 92/76/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erster Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„Die im Anhang aufgeführten Gebiete der Gemeinschaft werden hinsichtlich der in diesem Anhang an entsprechender Stelle namentlich aufgeführten Schadorganismen als ‚Schutzgebiete‘ gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h) erster Unterabsatz der Richtlinie 77/93/EWG anerkannt. Im Fall von Buchstabe a)

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 308 vom 21. 12. 1995, S. 77.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 305 vom 21. 10. 1992, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 308 vom 21. 12. 1995, S. 75.

Nummer 17, Buchstabe b) Nummer 3, Buchstabe c) Nummer 5 und Buchstabe d) Nummer 3 werden die genannten Gebiete bis zum 1. April 1996 anerkannt. Im Fall von Buchstabe b) Nummer 2 werden die genannten Gebiete für Irland und die Region Apulia in Italien bis zum 31. Dezember 1997 anerkannt. Im Fall von Buchstabe d) Nummer 1 wird das genannte Gebiet für das Vereinigte Königreich bis zum 1. November 1999 und für Frankreich bis zum 31. Dezember 1997 anerkannt.“

2. In Artikel 2 wird das Wort „Datum“ durch das Wort „Daten“ ersetzt.

3. Der Anhang der Richtlinie 92/76/EWG wird gemäß dem Anhang zu dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie mit Wirkung vom 1. April 1996 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen

Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich die wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie in dem unter diese Richtlinie fallenden Bereich erlassen. Die Kommission teilt diese Vorschriften den anderen Mitgliedstaaten mit.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. März 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

1. In Buchstabe a) Nummer 1 rechte Spalte werden die Worte „Griechenland, Spanien“ durch die Worte „Griechenland, Spanien (Andalucia, Catalonia, Extremadura, Murcia, Valencia)“ ersetzt.
 2. In Buchstabe a) Nummer 4 rechte Spalte wird das Wort „Spanien“ gestrichen.
 3. In Buchstabe a) Nummern 7, 8 und 9 in der jeweils rechten Spalte wird das Wort „Spanien“ gestrichen.
 4. In Buchstabe a) Nummer 11 rechte Spalte werden die Worte „Griechenland, Spanien“ gestrichen.
 5. In Buchstabe a) Nummer 15 erhält die rechte Spalte folgende Fassung:
„Spanien (Granada und Malaga), Portugal (Alentejo, Algarve und Madeira)“.
 6. In Buchstabe b) Nummer 1 rechte Spalte wird das Wort „Italien“ gestrichen.
 7. In Buchstabe c) wird Nummer 4 gestrichen.
 8. In Buchstabe d) Nummer 1 erhält die rechte Spalte folgende Fassung:
„Dänemark, Finnland, Frankreich (Bretagne), Irland, Portugal (Azoren), Schweden, Vereinigtes Königreich“.
-

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. März 1996

betreffend einen von der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 70/156/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger eingereichten Antrag auf Ausnahmeregelung

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(96/212/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/81/EWG der Kommission⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat einen am 14. Dezember 1995 ergänzten Antrag auf Genehmigung einer Ausnahmeregelung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 70/156/EWG durch die Kommission eingereicht. Diesem Antrag lag ein Bericht mit den nach Artikel 8 erforderlichen Angaben bei. Bei den Einrichtungen, die Gegenstand dieses Antrags sind, handelt es sich um den Typ einer Gasentladungslichtquelle zum Einbau in einen Scheinwerfertyp für Kraftfahrzeuge.

Aus den von der deutschen Regierung übermittelten Angaben geht hervor, daß die Technik und die Funktionsweise dieser neuen Typen von Gasentladungslichtquellen und -scheinwerfern nicht den derzeitigen Anforderungen der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft entsprechen. Die Beschreibungen der Prüfungen und Prüfergebnisse sowie die im Hinblick auf die Sicherheit im Straßenverkehr getroffenen Maßnahmen sind jedoch zufriedenstellend und bieten ein Sicherheitsniveau, das

mit dem von Lichtquellen und Scheinwerfern, die den Anforderungen der geltenden Richtlinien entsprechen, vergleichbar ist. Das gilt insbesondere für die Richtlinie 76/761/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Kraftfahrzeugscheinwerfer für Fernlicht und/oder Abblendlicht sowie über Glühlampen für diese Scheinwerfer⁽³⁾.

Diese neuen Typen von Gasentladungslichtquellen und Scheinwerfern erfüllen die Anforderungen der entsprechenden Regelung, die von der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa angenommen wurde. Daher ist es gerechtfertigt, die Erteilung der EWG-Typgenehmigung für Fahrzeuge, deren Scheinwerfer mit den Lichtquellen ausgerüstet sind, die Gegenstand des Antrags auf Ausnahmeregelung sind, bereits jetzt zuzulassen, sofern diese Fahrzeuge mit einem automatischen Leuchtweitenregler, einer Scheinwerferreinigungsanlage und einem System, das die Beständigkeit des Abblendlichtbündels garantiert, ausgerüstet sind.

Die betreffende Gemeinschaftsrichtlinie soll geändert werden, um das Inverkehrbringen von Gasentladungslampen dieser neuen Technologie und von mit diesen Lichtquellen ausgerüsteten Scheinwerfern zu ermöglichen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehene Maßnahme entspricht der Stellungnahme des durch die Richtlinie 70/156/EWG eingesetzten Ausschusses zur Anpassung der Richtlinie zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse im Kraftfahrzeugsektor an den technischen Fortschritt —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 10. 1993, S. 49.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 96.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission gibt dem von der Bundesrepublik Deutschland eingereichten und durch den Antrag vom 14. Dezember 1995 ergänzten Antrag auf Ausnahmeregelung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 70/156/EWG für den Typ einer Gasentladungslichtquelle zum Einbau in einen Scheinwerfertyp für Kraftfahrzeuge statt.

Diese Ausnahmeregelung wird unter der Bedingung gewährt, daß die betreffenden Fahrzeuge mit einem automatischen Leuchtweitenregler, einer Scheinwerferreini-

gungsanlage und einem System, das die Beständigkeit des Abblendlichts garantiert, ausgerüstet sind.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 6. März 1996

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. März 1996

betreffend einen von der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 70/156/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger eingereichten Antrag auf Ausnahmeregelung

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(96/213/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/81/EWG der Kommission⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat am 13. Oktober 1995 einen Antrag auf Genehmigung einer Ausnahmeregelung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 70/156/EWG durch die Kommission eingereicht. Diesem Antrag lag ein Bericht mit den nach Artikel 8 erforderlichen Angaben bei. Bei den Einrichtungen, die Gegenstand dieses Antrags sind, handelt es sich um den Typ einer Gasentladungslichtquelle zum Einbau in zwei Scheinwerfertypen, die zur Verwendung in Kraftfahrzeugen bestimmt sind.

Aus den von der deutschen Regierung übermittelten Angaben geht hervor, daß die Technik und die Funktionsweise dieser neuen Typen von Gasentladungslichtquellen und -scheinwerfern nicht den derzeitigen Anforderungen der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft entsprechen. Die Beschreibungen der Prüfungen und Prüfergebnisse sowie die im Hinblick auf die Sicherheit im Straßenverkehr getroffenen Maßnahmen sind jedoch zufriedenstellend und bieten ein Sicherheitsniveau, das mit dem von Lampen und Scheinwerfern, die den Anforderungen der geltenden Richtlinien entsprechen, vergleichbar ist. Das gilt insbesondere für die Richtlinie 76/761/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Kraftfahrzeugscheinwerfer für Fernlicht und/oder Abblendlicht sowie über Glühlampen für diese Scheinwerfer⁽³⁾.

Diese neuen Typen von Gasentladungslichtquellen und Scheinwerfern erfüllen die Anforderungen der entsprechenden Regelung, die von der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa angenommen wurde. Daher ist es gerechtfertigt, die Erteilung der EWG-Typgenehmigung für Fahrzeuge, deren Scheinwerfer mit den

Lampentypen ausgerüstet sind, die Gegenstand des Antrags auf Ausnahmeregelung sind, bereits jetzt zuzulassen, sofern diese Fahrzeuge mit einem automatischen Leuchtweitenregler, einer Scheinwerferreinigungsanlage und einem System, das die Beständigkeit des Abblendlichtbündels garantiert, ausgerüstet sind.

Die betreffende Gemeinschaftsrichtlinie soll geändert werden, um das Inverkehrbringen von Gasentladungslampen dieser neuen Technologie und von mit diesen Lampen ausgerüsteten Scheinwerfern zu ermöglichen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehene Maßnahme entspricht der Stellungnahme des durch die Richtlinie 70/156/EWG eingesetzten Ausschusses zur Anpassung der Richtlinie zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse im Kraftfahrzeugsektor an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission gibt dem am 13. Oktober 1995 eingereichten Antrag der Bundesrepublik Deutschland auf Ausnahmeregelung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 70/156/EWG für den Typ einer Gasentladungslichtquelle zum Einbau in zwei Scheinwerfertypen, die für Kraftfahrzeuge bestimmt sind, statt.

Diese Ausnahmeregelung wird unter der Bedingung gewährt, daß die betreffenden Fahrzeuge mit einem automatischen Leuchtweitenregler, einer Scheinwerferreinigungsanlage und einem System, das die Beständigkeit des Abblendlichts garantiert, ausgerüstet sind.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 6. März 1996

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 10. 1993, S. 49.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 96.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. März 1996

zu den vom Königreich der Niederlande gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 70/156/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger eingereichten Anträgen auf Ausnahmeregelung

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(96/214/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/81/EWG der Kommission⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Königreich der Niederlande hat am 23. November und 6. Dezember 1995 ergänzte Anträge auf Genehmigung einer Ausnahmeregelung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 70/156/EWG durch die Kommission eingereicht. Diese Anträge enthielten die nach Artikel 8 erforderlichen Angaben. Die Anträge betreffend den Einbau in fünf Kraftfahrzeugtypen einer dritten Bremsleuchte der Art, wie sie unter der Kategorie ECE S3 in der Regelung ECE (Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa) Nr. 7 aufgeführt ist und nach der Regelung ECE Nr. 48 eingebaut wird.

Die angeführten Gründe, nach denen solche Bremsleuchten sowie deren Einbau nicht den Anforderungen der Richtlinie 76/758/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Umrißleuchten, Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten und Bremsleuchten für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/516/EWG der Kommission⁽⁴⁾, sowie der Richtlinie 76/756/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/663/EWG der Kommission⁽⁶⁾, entsprechen, sind zutreffend. Die Beschreibung der Prüfungen und Prüfergebnisse sowie die Übereinstimmung mit den Rege-

lungen ECE Nr. 7 und Nr. 48 lassen darauf schließen, daß ein zufriedenstellendes Sicherheitsniveau gewährleistet ist.

Die betreffenden Richtlinien sollen geändert werden, um die Herstellung und den Einbau solcher Bremsleuchten zu ermöglichen. In der Zwischenzeit ist es gerechtfertigt, die Erteilung der EWG-Typgenehmigung für die fünf Fahrzeugtypen, die mit den in diesem Antrag bezeichneten Bremsleuchten ausgestattet sind, bereits zuzulassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehene Maßnahme entspricht der Stellungnahme des durch die Richtlinie 70/156/EWG eingesetzten Ausschusses zur Anpassung der Richtlinien zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse bei Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission gibt den vom Königreich der Niederlande gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 70/156/EWG eingereichten und durch die Schreiben vom 23. November und 6. Dezember 1995 ergänzten Anträgen auf eine Ausnahmeregelung im Hinblick auf die Erteilung der EWG-Typgenehmigung bezüglich der Herstellung und den Einbau einer dritten Bremsleuchte der Art, wie sie unter der Kategorie ECE S3 in der Regelung ECE Nr. 7 aufgeführt ist und gemäß der Regelung ECE Nr. 48 eingebaut wird, statt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 6. März 1996

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 10. 1993, S. 49.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 54.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 265 vom 12. 9. 1989, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 366 vom 31. 12. 1991, S. 17.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. März 1996

betreffend einen vom Königreich der Niederlande gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 70/156/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger eingereichten Antrag auf Ausnahmeregelung

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(96/215/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom
6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften
der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraft-
fahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Richtlinie 93/81/EWG der Kommission⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die niederländische Regierung hat am 20. Dezember 1995 einen Antrag auf Genehmigung einer Ausnahmeregelung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 70/156/EWG durch die Kommission eingereicht. Dieser Antrag enthielt die nach Artikel 8 erforderlichen Angaben. Der Antrag betreffend den Einbau in zwei Kraftfahrzeugtypen einer dritten Bremsleuchte der Art, wie sie unter der Kategorie ECE S3 in der Regelung ECE (Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa) Nr. 7 aufgeführt ist und nach der Regelung ECE Nr. 48 eingebaut wird.

Die angeführten Gründe, nach denen solche Bremsleuchten sowie deren Einbau nicht den Anforderungen der Richtlinie 76/758/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Umrißleuchten, Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten und Bremsleuchten für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/516/EWG der Kommission⁽⁴⁾, sowie der Richtlinie 76/756/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/663/EWG der Kommission⁽⁶⁾, entsprechen, sind zutreffend. Die Beschreibung der Prüfungen und Prüfergebnisse sowie die Übereinstimmung mit den Rege-

lungen ECE Nr. 7 und Nr. 48 lassen darauf schließen, daß ein zufriedenstellendes Sicherheitsniveau gewährleistet ist.

Die betreffenden Richtlinien sollen geändert werden, um die Herstellung und den Einbau solcher Bremsleuchten zuzulassen. In der Zwischenzeit ist es gerechtfertigt, die Erteilung der EWG-Typgenehmigung für die beiden Fahrzeugtypen, die mit den in diesem Antrag bezeichneten Bremsleuchten ausgestattet sind, bereits zuzulassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehene Maßnahme entspricht der Stellungnahme des durch die Richtlinie 70/156/EWG eingesetzten Ausschusses zur Anpassung der Richtlinien zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse bei Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission gibt dem vom Königreich der Niederlande am 20. Dezember 1995 gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 70/156/EWG eingereichten Antrag auf eine Ausnahmeregelung im Hinblick auf die Erteilung der EWG-Typgenehmigung bezüglich der Herstellung und den Einbau einer dritten Bremsleuchte der Art, wie sie unter der Kategorie ECE S3 in der Regelung ECE Nr. 7 aufgeführt ist und gemäß der Regelung ECE Nr. 48 eingebaut wird, statt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 8. März 1996

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 10. 1993, S. 49.⁽³⁾ ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 54.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 265 vom 12. 9. 1989, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 366 vom 31. 12. 1991, S. 17.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. März 1996

betreffend zwei von der Republik Italien gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 70/156/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger eingereichte Anträge auf Ausnahmeregelung

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(96/216/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/81/EWG der Kommission⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Republik Italien hat am 20. November 1995 zwei Anträge auf Genehmigung einer Ausnahmeregelung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 70/156/EWG durch die Kommission eingereicht. Diese Anträge enthielten die nach Artikel 8 erforderlichen Angaben. Die Anträge betreffend den Einbau in drei Kraftfahrzeugtypen einer dritten Bremsleuchte der Art, wie sie unter der Kategorie ECE S3 in der Regelung ECE (Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa) Nr. 7 aufgeführt ist und nach der Regelung ECE Nr. 48 eingebaut wird.

Die angeführten Gründe, nach denen solche Bremsleuchten sowie deren Einbau nicht den Anforderungen der Richtlinie 76/758/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Umrißleuchten, Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten und Bremsleuchten für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/516/EWG der Kommission⁽⁴⁾, sowie der Richtlinie 76/756/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/663/EWG der Kommission⁽⁶⁾, entsprechen, sind zutreffend. Die Beschreibung der Prüfungen und Prüfergebnisse sowie die Übereinstimmung mit den Rege-

lungen ECE Nr. 7 und Nr. 48 lassen darauf schließen, daß ein zufriedenstellendes Sicherheitsniveau gewährleistet ist.

Die betreffenden Richtlinien sollen geändert werden, um die Herstellung und den Einbau solcher Bremsleuchten zuzulassen. In der Zwischenzeit ist es gerechtfertigt, die Erteilung der EWG-Typgenehmigung für die drei Fahrzeugtypen, die mit den in diesem Antrag bezeichneten Bremsleuchten ausgestattet sind, bereits zuzulassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehene Maßnahme entspricht der Stellungnahme des durch die Richtlinie 70/156/EWG eingesetzten Ausschusses zur Anpassung der Richtlinien zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse bei Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission gibt den beiden von der Republik Italien am 20. November 1995 gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 70/156/EWG eingereichten Anträgen auf eine Ausnahmeregelung im Hinblick auf die Erteilung der EWG-Typgenehmigung bezüglich der Herstellung und den Einbau einer dritten Bremsleuchte der Art, wie sie unter der Kategorie ECE S3 in der Regelung ECE Nr. 7 aufgeführt ist und gemäß der Regelung ECE Nr. 48 eingebaut wird, statt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 8. März 1996

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 10. 1993, S. 49.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 54.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 265 vom 12. 9. 1989, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 366 vom 31. 12. 1991, S. 17.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1371/95 der Kommission vom 16. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrlicenzen im Sektor Eier

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 133 vom 17. Juni 1995)

Seite 18, Artikel 3 Absatz 6 zweiter Gedankenstrich:

anstatt: „Montag“

muß es heißen: „Mittwoch“.
